

Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters

namens des Reichsinstituts für ältere deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WALTHER HOLTZMANN

herausgegeben von
THEODOR MAYER

6. Jahrgang

1943

HERMANN BÖHLAUS NACHF. WEIMAR

Die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft und die deutsche Geschichte

Von
Theodor Mayer

Die Schweizer Eidgenossenschaft ist ein historisches Gebilde, das sozusagen vor unseren Augen, im Lichte der Geschichte auf Grund bestimmter Verhältnisse, Leistungen und Taten entstanden und im Laufe einer jahrhundertelangen Entwicklung das geworden ist, was sie heute ist. Die heutige Schweiz besitzt weder geographische¹⁾ noch volkstumsmäßige Voraussetzungen für eine einheitliche Staatsbildung, noch stellt sie in sprachlicher oder konfessioneller Hinsicht eine Einheit dar. Diese Vielgestaltigkeit verdankt die Schweiz aber erst der Ausweitung der Eidgenossenschaft; zu Anfang bestand in den Waldstätten Einheitlichkeit und Gleichartigkeit, die Urkantone stellen zusammen einen von der Natur als gemeinsame Festung ausgestatteten Raum dar, an den sich das Voralpenland schon früh anlehnte, während die nichtdeutschen Gebiete, die Räume jenseits des Alpenkammes, am Genfersee usw. erst viel später dazu gekommen sind. Aber auch die Verfassung der Eidgenossenschaft hat sich im Laufe der Jahrhunderte tiefgehend verändert. Die völkerrechtliche Stellung der Schweiz ist langsam geformt worden. Die Geschichte hat bei der Schweizer Eidgenossenschaft in ungewöhnlichem Ausmaß staatsbildend gewirkt, und infolgedessen wenden gerade die Schweizer ihrer Geschichte eine besondere Sorgfalt und Liebe zu; die Geschichte ist für sie mehr als für andere ein lebendiger Bestandteil des gegenwärtigen politischen und geistigen Lebens, sie ist nicht abgeschlossene Vergangenheit, sondern lebendige Gegenwart, Grundlage des staatlichen Seins und Hoffnung für die Zukunft, zu ihr nimmt jede Generation immer wieder nicht nur im Sinne eines

¹⁾ Vgl. K. Meyer, Geograph. Voraussetzungen der eidgenöss. Territorialbildung (Mitteil. d. hist. Ver. d. Kantons Schwyz 34, 1926).

Objektes der wissenschaftlichen Forschung, sondern mit ihrem ganzen Denken und Fühlen Stellung. Jedes Volk sucht seine Geschichte zu begreifen und die treibenden Kräfte zu verstehen; großes Geschehen kann und will sich ein Volk nicht anders denn als das Ergebnis der Leistungen und Taten großer Männer vorstellen. Es ist nicht mit einer anonymen Geschichte zufrieden, es will Männer und Helden kennen, die die Vollbringer des Großen und Wunderbaren gewesen sind, es will sinnfällig in die Augen springende Taten und Ereignisse, die das große Geschehen verursacht haben, sehen. Darum formt die Wunschphantasie des Volkes nicht selten Helden gestalten und knüpft an sie große Taten, die mitunter in Wirklichkeit reine Legenden sind. Dieser Satz gilt in mancher Hinsicht auch für die Schweizer Eidgenossenschaft. Obwohl sich hier die Entstehung verhältnismäßig spät vollzog, ist sie dennoch mit Sagen umwoben und die einzelnen Geschehnisse sind zu farbenprächtigen und dramatischen Bildern ausgestaltet. Die Geschichtsauffassung der Eidgenossen und eine durch Jahrhunderte vorherrschende Schweizer Geschichtsdarstellung überhaupt haben historische Typen von solcher Kraft hervorgebracht, daß sie allgemeine Geltung erlangt haben. Die Gestalt Wilhelm Tells ist die des Freiheitshelden schlechthin, der Geßler-Hut das Kennzeichen der Knechtung, der Apfelschuß das des grausam quälenden Zwanges geworden; die Ermordung Geßlers aber gilt als die sittlich berechtigte Tat eines Befreiers. Schiller, der seinen Stoff von den Schweizer Geschichtsschreibern übernommen hat, hat durch seinen Wilhelm Tell diese Gestalten der ganzen Welt vertraut gemacht.

Die Zeitgenossen der Entstehung der Eidgenossenschaft haben von diesen Dingen nichts berichtet, erst spätere Geschlechter, die den weiteren Verlauf der Geschichte der Eidgenossenschaft kannten, haben sich die Anfänge auf diese Weise zu erklären gesucht, Echtes mit Falschem, Mögliches und Wirkliches mit Unmöglichem und Unrichtigem vermengt und so ein Bild geliefert, dessen kritische Zergliederung der wissenschaftlichen Forschung große Schwierigkeiten bereitet hat. Als die Wogen der Freiheitsbewegung und der Romantik des beginnenden 19. Jahrhunderts sich zu glätten begannen, wurden manche leuchtenden Blüten entblättert, es fing die Zeit der nüchternen, kritischen Forschung an. Man erkannte, daß die Apfelschußerzählung von auswärts übernommen worden war; nur war sie dort ein Vorfall ohne besondere historische Nachwirkung, eine historisch bedeutungslose Episode, während sie in der geschicht-

lichen Tradition der Schweiz zu einem treibenden Faktor wurde. Die Aufrichtung des Geßler-Hutes hat eine ganz einfache Erklärung gefunden, es ist die Aufrichtung des Hoheitszeichens.¹⁾ Tell und Geßler gelten seit langem nicht mehr als historische Persönlichkeiten. So blieb von der Befreiungssage für die Wissenschaft wenig übrig, aber das Volk wollte sich von seinen Helden nicht trennen. J. E. Kopp hat als erster 1835 die Richtigkeit der Tellsage umfassend angefochten²⁾, noch 100 Jahre später wurde er deshalb in seiner persönlichen Ehre angegriffen.³⁾ Aber das Eis war gebrochen, die Forschung siegte über die Legende, doch kannte sie vorerst nur weiß oder schwarz, echt oder falsch, sie nahm an oder sie verwarf, aber immer in Bausch und Bogen, sie war noch nicht imstande, aus dem ganzen Wust des Falschen einen wahren Kern herauszuschälen. In ihrem vernunftmäßigen Vertrauen auf die Wissenschaft dachten diese Gelehrten gar nicht daran, was sie für das Volk mit ihrer Kritik zerstörten und so gingen gelehrte, wissenschaftliche Forschung und allgemeine Geschichtsauffassung auseinander. Das ergab einen unerfreulichen, ja unerträglichen Zustand. Für die Wissenschaft freilich war es nötig, daß einmal reiner Tisch gemacht wurde, ehe man unbelastet einen Neubau in Angriff nehmen konnte. Dieser Neubau war schwierig, er ist heute noch nicht zu Ende geführt und es wird noch manche harte Arbeit kosten, ehe mit neuen Forschungsmethoden und Fragestellungen ein umfassendes und gesichertes Gesamtbild herausgearbeitet sein wird. Unter diesen Umständen war eine Reaktion gegen die kritische Forschung des 19. Jahrhunderts begreiflich.

Diese Reaktion gegen das Geschichtsbild, das seine klassische Ausprägung bei Joh. Dierauer⁴⁾ und W. Oechsli⁵⁾ gefunden hat, wurde in erster Linie von dem Züricher Historiker Karl Meyer getragen, der in eindrucksvollem Kampfe die Schwächen der Gegner herausstellte; er stützte sich als Quelle auf das „Weiße Buch von Sarnen“, das er eine „Bundeschronik“ nannte. Im „Weißen Buch von Sarnen“ wird über die Herkunft der Schweizer, die Besiedelung

¹⁾ K. Meyer, Die Urschweizer Befreiungstradition (1927) S. 212 Anm. 139.

²⁾ J. E. Kopp, Urk. z. Gesch. d. eidgenöss. Bünde (1835).

³⁾ O. Hunziker, Der eidgenöss. Bundesbrief von 1291 und seine Vorgeschichte (2. Aufl. 1934) S. 6.

⁴⁾ J. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1. Aufl. 1887, 3. Aufl. 1919).

⁵⁾ W. Oechsli, Die Anfänge der Schweizer Eidgenossenschaft (1891).

des Landes, über die Übergriffe der habsburgischen Vögte gegen die Bauern und ihre Frauen und über die Geschichte der Habsburger berichtet und auch von Tell und der Verschwörung usw. erzählt. Wohl war das „weiße Buch von Sarnen“ schon bekannt, aber es war als geschichtliche Quelle nicht hoch geschätzt, denn es ist erst um 1470 niedergeschrieben worden, steht also den Ereignissen zeitlich fern. K. Meyer suchte aber nachzuweisen, daß es aus viel älteren, nicht lange nach den großen Geschehnissen aufgezeichneten Vorlagen unmittelbar abzuleiten sei. Was das weiße Buch an krausen Erzählungen bringt¹⁾, wie etwa die Angaben über die Habsburger und Tirol, suchte K. Meyer als späte Zutaten und Rankenwerk zu entkräften oder irgendwie mit der Geschichte in Einklang zu bringen. Er stellt auf Grund dieser Chronik oder anderer Quellen und Erwägungen Behauptungen auf und verlangte den Gegenbeweis²⁾, der selbstverständlich nicht leicht, oft gar nicht zu erbringen ist, weil gesicherte Quellen, besonders urkundliche Zeugnisse fehlen. Er hat auch die Namen von Tell und Geßler zu erklären gesucht und sie auf Schreibfehler in der Art zurückgeführt, daß diese Namen und der des Grafen von Seedorf von dem historisch bekannten Namen Konrad von Tillendorf, der 1289 vorkommt und 1292 bereits tot war, herkommen sollten.³⁾ Das geläufige Geschichtsbild, wonach Albrecht I. der harte Tyrann gewesen sei, gegen dessen Maßnahmen sich das gequälte und freiheitsdurstige Volk erhob, war längst aufgegeben, denn 1308 gab es keinen Aufstand. K. Meyer hat nun die Tellepisode in das Jahr 1291 verlegt. Um aber dafür einen Anlaß zu finden und weil von Rudolf von Habsburg nicht nachzuweisen war, daß er ein Gewaltherrscher gewesen sei, hat K. Meyer als die eigentlich verantwortlichen Bedrücker die habsburgischen Obervögte und Vögte hingestellt.⁴⁾

Dafür schien ihm eine Urkunde von 1289 einen genügenden Beweis zu bieten. Seine stark von Äg. Tschudi beeinflusste Auffassung kam dem alten Schweizer Geschichtsbild sehr entgegen, er hat sie mit starker Überzeugungskraft vorgetragen und auf die Schweizer Geschichtsauffassung einen tiefgehenden Eindruck gemacht, ja

¹⁾ Vgl. H. Nabholz, Geschichte der Schweizer Eidgenossenschaft, v. Nabholz, v. Muralt, Feller u. Dürr (1932) S. 146.

²⁾ K. Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft (1941) S. 310.

³⁾ K. Meyer, Befreiungstradition S. 213f.

⁴⁾ K. Meyer, Über die habsburgische Verwaltung des Landes Schwyz 1273—91 (Mitteil. d. hist. Vereins d. Kantons Schwyz 33, 1926) S. 157 ff.

seine Lehre ist in den Mittelpunkt des geschichtswissenschaftlichen Interesses getreten, freilich auch von politischen Erwägungen nicht ganz frei geblieben. Die wissenschaftliche Schweizer Geschichtsforschung hat sich freilich von K. Meyers Bild freigehalten, führende Forscher wie H. Nabholz¹⁾, R. Durrer²⁾ lehnen seine Auffassung ab, Ul. Stutz hat die Forschungsmethode K. Meyers verurteilt³⁾, A. Brackmann⁴⁾ ist ihm entgegengetreten. R. Feller hat in seinem schönen Überblick über die Schweizer Geschichtsschreibung in den letzten 100 Jahren offenbar mit Bezug auf diese Dinge geschrieben⁵⁾: „Eines soll dabei wie billig ausgeschlossen sein, die Sucht nach politischen Geschichtskuren; denn sie gefährdet, was der Forschung unentbehrlich ist, die Freiheit.“ Die Stellung, die K. Meyer und seine Arbeiten, besonders auch die letzte Schrift heute einnehmen, rechtfertigen aber, ja machen notwendig, daß die wissenschaftliche Forschung über die Entstehung der Eidgenossenschaft sich vorerst eingehend mit ihnen auseinandersetzt.

Ein positives Ergebnis ist der Aufrüttelung der Schweizer Geschichtsforschung durch K. Meyer zu danken, das ist der Entschluß der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft, ein Werk herauszugeben, in dem alle Quellen zur Geschichte der Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft abgedruckt werden sollen. Von diesem Werk sind schon zwei stattliche Bände, die die urkundlichen Quellen in wörtlichem Abdruck oder in Regestenform wiedergeben, erschienen⁶⁾; sie reichen bis zum Jahre 1332, zum Bunde der Waldstätte mit Luzern. Ein weiterer Halbband bringt eine Reihe von Urbaren; die erzählenden Quellen — vor allem ist das weiße Buch von Sarnen in Arbeit genommen — werden bald neu herausgegeben werden. Tr. Schieß, dem das Quellenwerk größtenteils zu danken ist, hat als dessen Hauptzweck erklärt, daß nicht wieder nach

¹⁾ H. Nabholz, Die neueste Forschung über die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft („Papsttum u. Kaisertum“, Festschrift f. P. Kehr, 1926) S. 526 und Geschichte der Schweiz I (1932) S. 103 ff., bes. S. 139—48.

²⁾ R. Durrer, Schweiz. Kriegsgeschichte I (1915) S. 67 Anm.

³⁾ U. Stutz in ZRG. 50, Germ. Abt. (1930) S. 608.

⁴⁾ A. Brackmann, Neue Forschungen zur Entstehung d. Schweizer Eidgenossenschaft (NA. 46, 1926, jetzt Ges. Aufsätze, 1941, S. 478 ff.).

⁵⁾ R. Feller, Festbericht über die Jahrhundertfeier der allgem. geschichtsforsch. Gesellschaft d. Schweiz erstattet von A. Largiadér 1941, S. 58.

⁶⁾ Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft I. Urk. Bd. I (1933). Bd. II (1937). Vgl. H. Steinacker in Zs. f. Schweiz. Gesch. 15 (1935) S. 386 ff.

50 Jahren das Ergebnis der Forschung den bedenklichsten Erschütterungen ausgesetzt sein sollte.¹⁾ Zweifellos bedeutet das Quellenwerk schon jetzt eine gewaltige Erleichterung für die Forschung, wenn auch dafür, ob einzelne Urkunden im Quellenwerk besser ganz abgedruckt, statt im Regest wiedergegeben werden sollten, berechnigte Wünsche übrig bleiben. Das Quellenwerk beschränkt sich nicht mehr auf die drei Urkantone wie seinerzeit die Regesten W. Oechslis²⁾, es ist im wesentlichen ein Urkundenwerk der fünf alten Orte, darüber hinaus werden nur einige wenige allgemeine Quellen geboten. Diese Beschränkung geht mit der allgemeinen methodischen Einstellung der Schweizer zur Geschichte parallel. Man geht vom Einzelnen aus, man behandelt die Entstehung der Eidgenossenschaft von der Innerschweiz aus. Die Innerschweiz war der Kern, ihr haben sich die übrigen Kantone angeschlossen, sie bot daher den Ausgangspunkt, während das Endziel die heutige Schweiz ist. Die Geschichtsforschung sollte demnach die Verbindungslinie zwischen diesen beiden Punkten herstellen. Inwieweit am Anfang noch außerhalb der Schweiz gelegene Kräfte wirksam waren, kommt wenig zur Geltung, im Sinne der späteren Entwicklung wird etwa Schwaben schon als Ausland gerechnet. K. Meyer ist zwar geneigt, italienische Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft anzuerkennen³⁾, aber im allgemeinen geht man von dieser eigenwurzigen Entwicklung, die nicht von außen her angeregt und bestimmt war, aus. Demgemäß ist die Tellsage auch für die wissenschaftliche Forschung ein Kernproblem der Schweizer Geschichte und wird es bleiben, solange die Schweizer Geschichte von der allgemeinen deutschen isoliert und nicht als deren, besonders der südwestdeutschen Geschichte Teil aufgefaßt und behandelt wird.

Diese Auffassung und Methode entspricht der allgemeinen deutschen Landesgeschichtsforschung und -schreibung des 19. Jahrhunderts. Damals wurden Landesgeschichten in größerer Anzahl von einer Reihe von Autoren verfaßt, und zwar immer mit dem Blick auf das spätere Territorium, also immer teleologisch. Dieser

¹⁾ Vgl. H. Fehr, Die Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft (1929) S. 9.

²⁾ W. Oechslis, Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft.

³⁾ K. Meyer in Jb. f. Schweiz. Gesch. 45 (1920) S. 1*ff. Vgl. H. Nabholz in Papsttum u. Kaisertum S. 531 Anm. 5; Gg. v. Below in Zs. f. Schweiz. Gesch. 3 (1923) S. 134 ff.

allgemeinen Einstellung entspricht auch die Darstellung J. Dierauers und W. Oechsli's. Wir haben aber heute einen anderen Ausgangspunkt für die Landesgeschichte, wir bearbeiten nicht mehr die Geschichte eines Territorialstaates, wir schreiben heute demgemäß nicht eine badische, bayrische oder österreichische Geschichte, sondern wir behandeln die deutsche Geschichte in einem bestimmten Gebiet, die Territorialstaatsbildung innerhalb eines größeren Raumes, also etwa Territorialstaatsbildung in Südostdeutschland, Südwest- oder Nordwestdeutschland, am Obermain oder Oberrhein. Aus allem zusammen aber ergibt sich eine Geschichte der Territorialstaatsbildung in Deutschland überhaupt, also jenes Vorganges, der die deutsche Geschichte seit dem 12.—13. Jahrhundert allgemein beherrscht. Wir wissen, daß dieser Prozeß, weil er von keinem starken Königtum zusammengefaßt und gelenkt wurde, zur staatlichen Zersplitterung führte. Aber wir sehen in dieser Territorialstaatsbildung auch eine wichtige positive, aufbauende Leistung, nicht etwa nur einen Übergang von staatlichen Rechten aus der Hand des Königs in die eines Fürsten, nicht mehr die Usurpation von vorhandenen königlichen Rechten durch die Fürsten, vielmehr die Neuschöpfung einer einen Raum erfassenden, organisierenden und beherrschenden staatlichen Gewalt, eine Neuschöpfung von unerhörtem Ausmaß und auf völlig neuer Grundlage. Uns interessiert viel weniger die Frage, ob die Landeshoheit aus der Grafschaft, der hohen Gerichtsbarkeit usw. erwachsen ist, als die, was durch die Landesfürsten geleistet worden ist. Wir betrachten daher auch bei der Eidgenossenschaft wohl die Anfänge selbständiger staatlicher Bildungen in der Innerschweiz, aber wir gehen vom deutschen Reich, und von Südwestdeutschland, aus dem sich die Eidgenossenschaft staatlich allmählich gelöst hat, aus. Die Schweizer Geschichte ist für uns deutsche Geschichte, die sich von der anderer Räume dadurch unterscheidet, daß hier der Prozeß der Territorialstaatsbildung, der schon auf fürstlicher Grundlage eingesetzt hatte, unterbrochen und auf demokratischer, zum Teil auch aristokratischer Grundlage¹⁾ fortgesetzt und zu Ende geführt wurde. Dadurch ist die Geschichte der Eidgenossenschaft in ihrer räumlichen, aber auch verfassungsrechtlichen Verankerung gegeben. Für uns ist daher z. B. die Stellung zur Tellsage klar bestimmt; diese ist für uns nebensächlich. Es kommt nicht darauf an, ob ein Mann namens Tell gelebt

¹⁾ Vgl. Gg. v. Below in Zs. f. Schweiz. Gesch. 3 (1923) S. 135

und ob er die ihm zugeschriebenen Taten vollbracht hat, wichtig erscheint uns aber, daß es im entscheidenden Augenblick weitblickende Führer und ein Volk von Tellen gab, die bereit waren, in kühnem Opfermut alles für ihr Ziel einzusetzen. Eine Eidgenossenschaft, die am Beginn ihrer Geschichte eine Morgartenschlacht stehen hat, braucht fürwahr keine Tellsage. Es wird dem Ansehen der Schweizer Eidgenossen und ihrer Kriegführung nichts genommen, wenn die Episode Arnolds von Winkelried als Sage erkannt wird, der Ruhm der Schlacht bei Sempach bleibt deshalb ungeschmälert. Wilhelm Tell, daneben Arnold von Winkelried sind aber gleichwohl für uns die Personifizierungen des schweizerischen Freiheitskämpfers, mahnende Denkmäler, gleichgültig, ob es sie als lebende Menschen gegeben hat, ob die einzelnen ihnen zugeschriebenen Taten ausgeführt worden sind. Sobald wir aber das Problem der Entstehung der Eidgenossenschaft unter diesem Gesichtspunkt betrachten, genügt uns das Quellenwerk nicht mehr, weil es in seiner Anlage einem überholten Standpunkt der deutschen Territorialgeschichte entspricht. Das weiße Buch von Sarnen wird demnächst neu herausgegeben, wir werden sehen, ohne der Ausgabe damit vorgreifen zu wollen, ob die Neuausgabe ein großes wissenschaftliches Ergebnis haben wird. Wir wollen ganz allgemein hoffen, daß die Forschung sich nicht noch mehr auf einzelne Sonderfragen festlegt, statt auf den ganzen Zusammenhang zu gehen, daß sie nicht noch stärker in eine Sackgasse hineingerät, statt ins Freie hinauszuführen.

H. Bresslau hat in seinem bekannten Aufsatz über das älteste Bündnis der Schweizer Urkantone den Nachweis erbracht¹⁾, daß ein Teil des Textes des Bundesbriefes von 1291, der als die Grundlage für die eidgenössische Entwicklung gilt, aus einer älteren Vorlage, der *antiqua forma confederationis* entnommen und daß 1291 nur wenig, besonders der sogenannte Richterartikel hinzugefügt worden ist. Von einem älteren Bund wußte man längst, man setzte ihn früher, von Kopp bis Oechsli²⁾, in die 1240er Jahre. Auch

¹⁾ H. Bresslau, Das älteste Bündnis der Schweizer Urkantone (Jb. f. Schweiz. Gesch. 20, 1895) S. 1—36.

²⁾ Vgl. Br. Meyer, Die ältesten eidgenöss. Bünde (1938) S. 10; Bresslau a. a. O. S. 4. Kopp setzt den Bund Ende der 1240er Jahre, Bresslau S. 35 läßt die Frage offen, er denkt an das Interregnum oder den Beginn der Regierung Kg. Rudolfs v. Habsburg; O. Redlich, Rudolf v. Habsburg (1903) S. 588 Anm. 3 denkt an 1257—58.

K. Meyer hat ursprünglich diesen Ansatz übernommen¹⁾, ist aber dann zu den 1280er Jahren gekommen.²⁾ Er meinte, daß dieser ältere Bund durch das Treiben der habsburgischen Vögte verursacht und kurz vor dem Tode Rudolfs von Habsburg geschlossen worden sei. In seiner jüngsten Arbeit hat er aber den Bund in den Sommer 1273 gesetzt und ihn mit dem Kauf ausgedehnter Rechte durch den damaligen Grafen Rudolf von Habsburg von der anderen, der habsburgisch-laufenburgischen Linie begründet.³⁾ Er bezeichnet diesen Bund als hochpolitische Aktion gegen das Vordringen der habsburgischen Hauptlinie und interpretiert nun den Bundesbrief in der Weise, daß aus ihm gerade diese gegen die Absichten und das Vorgehen Rudolfs von Habsburg gerichteten Bestrebungen herauszulesen seien. Demgegenüber ist festzustellen, daß im 13. Jahrhundert zahllose Bünde im deutschen Reich, damit auch im Raum der Schweiz, angefangen vom rheinischen Städtebund, abgeschlossen worden sind. Man bezeichnet diese Bünde als Landfriedensbünde⁴⁾, ihr Zweck war der, einen Ersatz zu schaffen für die bisher durch die Reichsgewalt verbürgte Sicherung des Landfriedens. Die Sicherung des Landfriedens war eine der wichtigsten Aufgaben des werdenden Staates, sie war selbstverständlich eine hochpolitische Angelegenheit. Es wäre aber ganz verkehrt, anzunehmen, daß diese Bünde sich gegen das Reich gerichtet hätten, oder dem Wort „hochpolitisch“ einen Sinn zu geben, wie wenn Staaten untereinander Verträge abschließen oder Staatsgrundgesetze erlassen.

Selbstverständlich paßt der Text des aus dem Bundesbrief von 1291 herausgeschälten älteren Bundesbriefes mit seinen ziemlich allgemein gehaltenen Formulierungen für sehr viele Bünde, gewiß auch zu der politischen Lage im Jahre 1273. Ein Beweis, daß er aber gerade 1273 errichtet worden ist, wie K. Meyer in seinem letzten Buch annimmt, ist nicht erbracht und wird auch nicht zu erbringen sein.

¹⁾ K. Meyer in Zs. f. Schweiz. Gesch. 2 (1922) S. 303f., Gesch. Freund d. V Orte 74 (1914) S. 270.

²⁾ K. Meyer in Zs. f. Schweiz. Gesch. 4 (1924) S. 56f.

³⁾ K. Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft (1941) S. 297ff., 347ff.

⁴⁾ Vgl. Bresslau a. a. O. S. 34f.; O. Redlich, Rudolf v. Habsburg (1903) S. 58ff.; H. Nabholz, Der Zusammenhang der eidgenöss. Bünde mit der gleichzeitigen deutschen Bündnispolitik (Festgabe f. G. Meyer v. Knönaus, 1913) S. 261ff.; H. Fehr, Die Entstehung d. Schweizer. Eidgenossenschaft (1929) S. 23.

In einem vor kurzem erschienenen Buche hat Bruno Meyer¹⁾ mit eindringlicher hilfswissenschaftlicher Methode die Frage nach dem Zeitpunkt des ältesten Schweizer Bundes untersucht und ist mit ansprechender Begründung zum Jahr 1252/53 gekommen. Den eigentlichen Bund der Waldstätte setzt er in die Zeit vom Dezember 1314 bis März 1315, ihm folgt dann die Schlacht am Morgarten und der ewige Bund von 1315. Br. Meyers Buch bringt wertvolle Anregungen, wenn es auch mitunter zu überspitzten Folgerungen neigt und einer Nachprüfung bedarf. Manches wird nicht zu halten sein, besonders der in diesem Buch ganz unorganisch wirkende Versuch, mit jenen, die an die Tellsage glauben, zu einem Kompromiß zu gelangen und die Tellsage zu retten. Diese Konzession hätte Br. Meyer nicht machen dürfen. Um zu einer vollen Klärung zu gelangen, hätte Br. Meyer die Grundlagen seiner Untersuchung erweitern müssen. Er bezeichnet sein Buch als Ergebnis des Quellenwerkes und beweist damit, daß der Rahmen des Quellenwerkes für die Erforschung der Entstehung der Eidgenossenschaft zu eng ist. Gleichwohl aber stellt dieses Buch einen bemerkenswerten methodischen Fortschritt, der zweifellos hoch zu werten ist, dar. K. Meyer hat freilich in seiner neuesten Arbeit dieses Buch kaum erwähnt und sich nicht mit ihm auseinandergesetzt.

In jüngster Zeit hat A. Gloggnier²⁾ in einer kleinen Untersuchung den Anteil des Schweizer Adels an der Entstehung der Eidgenossenschaft herausgearbeitet und gezeigt, daß Adlige die Träger der eidgenössischen Politik gewesen sind und daß der Adel die politischen Führer gestellt hat. Damit ist die Auffassung, als ob die freien Bauern von sich aus große Politik gemacht hätten, entkräftet und von dieser Seite her einer neuen Beurteilung des Problems des freien Bauern in der Eidgenossenschaft der Weg bereitet. Gloggnier selbst hat sich auf die Feststellung des Anteiles des Adels beschränkt; der Adel war zahlenmäßig im Vergleich zu den Verhältnissen im Raume nördlich des Rheins, besonders im altbesiedelten Land nicht bedeutend.

Aloys Schulte³⁾ hat seinerzeit großes Aufsehen erregt, als er in ganz neuer Weise zur Frage der Entstehung der Schweizer Eid-

¹⁾ Br. Meyer, Die ältesten eidgenössischen Bünde (1938). Vgl. die Besprechung von H. Büttner in ZGOR. NF. 53 (1940) S. 606ff.

²⁾ A. Gloggnier, Die Mitwirkung des Adels bei Gründung und Festigung der Eidgenossenschaft (1941).

³⁾ A. Schulte, Geschichte des mittelalterl. Handels u. Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien (1900).

genossenschaft Stellung genommen und dabei besonders auf den Beginn des Gotthardverkehrs, den er in die 1220er Jahre setzt, hingewiesen hat. Die Erbauung der Brücke über die Reuß, die den Weg zwischen dem Vierwaldstättersee und dem Gotthard ermöglichte, wäre danach die entscheidende Tat gewesen.¹⁾ Die Staufer hätten dann die Straße, die für sie politisch wichtig war, in ihre Hand gebracht. Schulte schloß daran seine bekannte Paß-Staatstheorie, wonach Pässe staatsbildend gewirkt haben. Seine Ausführungen sind vor allem von Gg. v. Below scharf angegriffen worden.²⁾ Wohl hat Schulte die rein wirtschaftlichen Momente zu stark in den Vordergrund gerückt, aber die Kritik v. Belows war der Form nach unberechtigt, dem Inhalt nach verfehlt. K. Meyer will der Auffassung Schultes von einer anderen Seite her die Grundlagen entziehen, er will nachweisen, daß die Gotthardstraße nicht erst am Beginn des 13. Jahrhunderts, sondern schon früher, jedenfalls im 12. Jahrhundert eröffnet worden sei.³⁾ Diese Meinung ist deshalb wichtig, weil sich aus ihr eine bestimmte Stellungnahme zu den Privilegien für Uri von 1231 und für Schwyz von 1240 ergibt und demgemäß die staufische Politik gegenüber der Schweiz eine andere Kennzeichnung erhalte. Nun soll gewiß nicht geleugnet werden, daß wohl schon vor dem 13. Jahrhundert aus dem Reußtal ein Weg nach dem Gotthard geführt hat, aber es handelt sich hier darum, ob das ein Saumpfad oder ein wirklicher Verkehrsweg war, ob tatsächlich schon im 12. Jahrhundert der Verkehr auf dieser Linie so stark gewesen ist, daß er für die politischen Verhältnisse von entscheidender Bedeutung war. Schon R. Laur-Belart⁴⁾ ist K. Meyer entgegengetreten, und dieser ist nicht imstande gewesen, die Gründe Laur-Belarts zu entkräften.⁵⁾ In jüngster Zeit aber hat F. Güterbock⁶⁾ diese Frage wohl endgültig entschieden und die Richtigkeit des Ansatzes Al. Schultes dargetan.

Durch Al. Schulte war also die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft aus der isolierenden Betrachtung in die allgemeine

¹⁾ A. Schulte a. a. O. S. 174.

²⁾ G. v. Below in HZ. 89 (1902).

³⁾ K. Meyer, Über die Einwirkung des Gotthardpasses auf die Anfänge der Eidgenossenschaft (Der Geschichtsfreund, Mitteil. d. hist. Ver. d. V Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 74, 1919) S. 259 ff.

⁴⁾ R. Laur-Belart, Studien z. Eröffnungsgesch. d. Gotthardpasses (1924). Vgl. Stutz in ZRG.², 45 (1925) S. 505.

⁵⁾ K. Meyer in Zs. f. Schweiz. Gesch. 9 (1929) S. 218 ff.

⁶⁾ F. Güterbock in Zs. f. Schweiz. Gesch. 19 (1939) S. 121 ff.

Geschichte hineingestellt; mochte auch der Bau der Brücke über die Reuß eine entscheidende Tat gewesen sein, so war sie das doch nur durch ihre Auswirkung auf den allgemeinen Verkehr zwischen Deutschland und Italien, also durch einen weit über die Schweiz hinausragenden Faktor, weil sie unmittelbar in die große wirtschaftliche und politische Geschichte hinein wuchs. Daraus ergab sich die Frage, von wem die Privilegien von 1231 und 1240, durch die die Urner und Schwyzer unmittelbar an das Reich genommen wurden, veranlaßt worden sind; haben die Urner und Schwyzer selbst die Initiative ergriffen oder aber haben der Kaiser oder sein Sohn König Heinrich (VII.) diese Freiheiten erteilt, dabei aber primär ihre eigene, staufische und Reichspolitik und nicht etwa die Gewährung von Vorrechten an Urner und Schwyzer im Auge gehabt? Das heißt also, haben die Urner sich 1231 selbst losgekauft oder wenigstens erheblich zur Aufbringung der Loskaufsumme beigetragen? H. Steinacker¹⁾ spricht die Vermutung aus, daß mit der in der Urkunde Kg. Heinrichs (VII.) erwähnten *requisitio nostrae precariae et solutionis* eine außerordentliche Abgabe der ganzen Talgemeinde Uri gemeint sei. Zur Talgemeinde gehörten aber neben den Leuten des Königs auch die Vogtleute von Wettingen, die sonst nicht mitbesteuert wurden. Mir scheint es nicht genügend sicher zu sein, daß *precaria* und *solutio* zwei verschiedene Abgaben bedeuteten, es kann hier mit zwei Bezeichnungen ebenso eine Abgabe gemeint gewesen sein wie in der Urkunde von 1234 April 26²⁾, wo von *exactio* und *precaria* die Rede ist, obwohl nicht an zwei verschiedene Abgaben gedacht zu werden braucht. Auch Güterbock hat unter *solutio* eine weitere Zahlung, einen Beitrag zur Loskaufsumme neben der *precaria* als der regulären Vogtsteuer verstanden; später hat er eine von C. Erdmann vorgeschlagene Emendation des Textes, wonach statt *super requisitione nostrae precariae et solutionis* zu lesen ist *s. r. n. pr. et solutione*, übernommen.³⁾ Durch diese Verbesserung des uns nur in einer Abschrift Tschudis erhaltenen Textes wären alle Schwierigkeiten behoben. Unter keinen Umständen aber kann aus dieser Stelle mit K. Meyer gefolgert werden, daß die Urner die Initiative gehabt und dem König förmliche Bedingungen gestellt hätten⁴⁾; seine früher vertretene Meinung, wo-

¹⁾ Regesta Habsburgica (1905) Nr. 143.

²⁾ Qu. W. I 349. ³⁾ Innerschweizer Jahrbuch, 1939, S. 126.

⁴⁾ K. Meyer, Ursprung S. 354, 613 Anm. 21 und Zum Freiheitsbrief Kg. Heinrichs f. d. Gemeinde Uri (Hist. Neujaarsbl. 22, 1916) S. 61 ff.

nach unter *requisitio* nicht die Einforderung, sondern die Rückforderung zu verstehen sei¹⁾, braucht überhaupt nicht weiter besprochen zu werden. Im ganzen bleibt der Nachweis Güterbocks aufrecht, daß die Initiative beim König gelegen war, der Arnold von Aachen, nicht von Ah, wie Steinacker angibt, nach Uri geschickt hat.²⁾ Leider hat K. Meyer zu diesem Nachweis Güterbocks, der ihm nicht unbekannt geblieben sein kann, keine Stellung genommen, er übergeht diese Arbeit überhaupt vollständig; aber auch sonst hat er die Arbeiten anderer Forscher nur zum Teil herangezogen und ihre Meinungen nicht mit der erwünschten Unbefangenheit berücksichtigt und besprochen. So hat O. Redlich in seinem Rudolf von Habsburg eine ruhige und wohl abgewogene Darstellung der Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft gegeben, bei der er von den Bestrebungen der Habsburger seinen Ausgang nimmt.³⁾ Selbst diesem Werke, das den Vorgang von einem weiteren Gesichtspunkt aus erforscht, weicht K. Meyer aus, er zitiert nur einzelne Sätze, die ihm gerade passend erscheinen. Ebensowenig hat er von den kritischen Bemerkungen gegenüber seinen eigenen Arbeiten, die A. Brackmann⁴⁾ und H. Nabholz⁵⁾ brachten, Notiz genommen oder sich mit der klaren und überlegenen Darstellung, die Nabholz in der Geschichte der Schweiz⁶⁾ gibt, auseinandergesetzt.

Wie schon in früheren Arbeiten K. Meyers spielt auch in seiner jüngsten der Ritter Konrad von Tillendorf, Hofmeister König Rudolfs und Vogt Herzog Rudolfs auf Kyburg eine erhebliche Rolle.⁷⁾ Die Schweizer Geschichtsdarstellung ist durch diese Persönlichkeit seit Tschudi allgemein stark beeinflusst worden, nach K. Meyer sind manche Namen durch fehlerhafte Abschrift dieses Namens entstanden, so daß daraus sich die Namen Graf von Seedorf, aber auch Tell und Geßler ergeben hätten.⁸⁾ Urkundlich wissen

¹⁾ Vgl. Qu. W. I 325. Anm. und H. Meyer, Zum Freiheitsbrief. (Hist. Neujaarsbl. Uri 22, 1916) S. 62.

²⁾ F. Güterbock in Zs. f. Schweiz. Gesch. 19 (1939) S. 149f.

³⁾ O. Redlich, Rudolf v. Habsburg (1903).

⁴⁾ A. Brackmann, Gesammelte Aufsätze (1941) S. 478—85.

⁵⁾ H. Nabholz in Papsttum u. Kaisertum, Festschr. f. P. Kehr (1926) S. 526—48.

⁶⁾ Gesch. d. Schweiz, von H. Nabholz, L. v. Muralt, R. Feller, E. Dürr (1932) S. 103—48.

⁷⁾ K. Meyer S. 455. Vgl. Nabholz in Papsttum u. Kaisertum S. 537.

⁸⁾ K. Meyer, Befreiungstradition S. 214. Vgl. A. Brackmann, Ges. Aufsätze S. 484f.

wir von Konrad von Tillendorf nicht sehr viel. In einer Urkunde vom 6. Januar 1289 werden ihm von Herzog Rudolf die Einkünfte seines Kornhauses in Zürich verpfändet.¹⁾ 1292 heiratete seine Gemahlin wieder, er muß also wohl spätestens 1291 gestorben sein. Aber es gibt auch eine Urkunde, die Konrad selbst am 24. April 1289 ausgestellt hat.²⁾ Mit ihr hat er anstatt des Herzogs das Zisterzienserkloster Steinen in Schwyz in seinen Schutz genommen und verboten, das Kloster mit Steuern und Abgaben zu beschweren. Wenn das geschähe, „das wer mir und minem herren getan und wollten es auch rechnen“. Es geht hier um einen alten Streit, ob die Zisterzienser besteuert werden dürfen. Schon 1233 und 1234 gab es deshalb eine Auseinandersetzung in Uri³⁾ und 1275 hatte das Kloster Steinen von der Königin Anna eine Urkunde erhalten⁴⁾, die sich auf die Steuerfreiheit bezog. Später hat die Königin Elisabeth dem Kloster neuerdings wieder eine solche Urkunde am 13. Januar 1299 ausgestellt.⁵⁾ Es handelt sich also um einen durchaus nicht neuen Streitfall, dessen Bedeutung man nur im Zusammenhang mit der allgemeinen Auseinandersetzung richtig verstehen kann. Die Talgemeinden wollten die Zisterzienser besteuern, die Könige aber wollten sie von solchen Steuern und Abgaben befreien.

Was macht nun K. Meyer aus dieser Urkunde vom 24. April 1289? Er geht von einer Bemerkung von Ägidius Tschudi aus⁶⁾ und erblickt in der Urkunde „eine absichtliche Verhöhnung der Standesehre der Waldleute“⁷⁾, „eine ungeheuerliche Verhöhnung, eine Verspottung des persönlichen Freiheitsstandes“; „Tillendorf verspottet die politische Freiheitsidee der Schwyzer“⁸⁾, er (Tillendorf) hat absichtlich den Freiheitssinn und das Standesbewußtsein der Schwyzer gehöhnt“.⁹⁾ K. Meyer spricht von einem „radikalen Wechsel des politischen Kurses“¹⁰⁾, von einem „neuen politischen Kurs, dem Tillendorfkurs gegen Schwyz“¹¹⁾, der dann zum politischen Bund von 1291 geführt hat. Tillendorf ist der Typus des harten Vogtes, durch den die Eidgenossen zum Widerstand gereizt wurden, mit ihm hat K. Meyer auch die *antiqua confoederatio* in Verbindung ge-

1) Qu. W. I. 1572.

2) Qu. W. I. 1582. Vgl. Nabholz S. 537, der auch diese Urkunde bespricht.

3) Qu. W. I. 345, 349. 4) Qu. W. I. 1178. 5) Qu. W. II. 191.

6) Vgl. Zs. f. Schweiz. Gesch. 4 (1924) S. 99 Anm. 163.

7) K. Meyer, Ursprung S. 458. 8) A. a. O. S. 462.

9) A. a. O. S. 649 Anm. 25. 10) A. a. O. S. 456. 11) A. a. O. S. 458.

bracht. Tillendorf „alias Geßler“¹⁾ war die Ursache für die Tat Tells. Tillendorf hat den bisherigen Pfleger Ritter Hartmann von Baldegger, der der „beste Kenner der vordern Lande“ war, beseitigt.²⁾ Dieser „wurde nicht nur eingeschränkt, sondern kaltgestellt, auch als Berater eliminiert“.³⁾ Der Baldegger hatte gewußt, wie man mit diesen Leuten umzugehen hatte⁴⁾, „politische Meinungsverschiedenheiten betreffend die Behandlung der habsburgischen Untertanen und die Politik gegenüber den Reichsunmittelbaren, gerade auch gegenüber den Waldstätten“⁵⁾ haben zu seiner Kaltstellung geführt. K. Meyer zieht hier noch eine Nachricht des Kolmarer Annalisten heran, wonach der junge Herzog Rudolf den Pfleger entfernt hätte, doch dieser Vorgang erklärte sich damit, daß der Herzog die Regierung selbst übernahm⁶⁾; im Elsaß aber bleibt der Baldegger auch weiterhin im Amt. Man sieht, K. Meyer hat diesen Dingen eine zentrale Bedeutung zugemessen⁷⁾ und stützt auf sie seine Theorie bezüglich der harten Vögte, die ja den Anlaß zum Aufstand gegeben haben sollen. Aus der Tatsache, daß die Witwe Tillendorfs 1292 zum zweitenmal geheiratet hat, folgert K. Meyer, daß Tillendorf nicht eines natürlichen Todes gestorben, sondern ermordet worden sei. Wir wissen aber gar nichts über die Todesursache Tillendorfs und die Annahme K. Meyers ist völlig frei kombiniert. Damit soll aber jetzt gegeben sein, daß Tell eine historische Persönlichkeit und die Tellserzählung keine Sage, sondern geschichtliche Wirklichkeit ist. Dabei besitzt er aber neben der Nachricht über die nochmalige Verheiratung der Witwe Tillendorfs nur die Urkunde vom 24. April 1289, mit der Tillendorf sich wegen der Besteuerung des Klosters Steinen an die Schwyzer wendet. Er bemerkt dazu⁸⁾: „Das war,

¹⁾ K. Meyer in Zs. f. Schweiz. Gesch. 4 (1924) S. 115.

²⁾ K. Meyer in Zs. f. Schweiz. Gesch. 4 (1924) S. 107.

³⁾ K. Meyer, Ursprung S. 455.

⁴⁾ A. a. O. S. 456.

⁵⁾ A. a. O. S. 456.

⁶⁾ Vgl. W. Meyer, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiet der Ostschweiz 1260—1460 (1933) S. 115; O. Redlich, Rudolf v. Habsburg S. 578.

⁷⁾ Vgl. K. Meyer in Zs. f. Schweiz. Gesch. 4 (1924) S. 93—130 und daneben die ablehnende Haltung von U. Stutz in ZRG. 46, Germ. Abt. (1926) S. 556 u. ebenda 50 (1930) S. 608. Gleichwohl ist die Ansicht K. Meyers, die sich wohl stark auf Tschudi stützt, ziemlich allgemein übernommen. Vgl. H. Nabholz in Papsttum und Kaisertum, Festschr. f. P. Kehr S. 537.

⁸⁾ K. Meyer, Ursprung S. 459.

anders als zu des Baldeggers Zeiten; nunmehr der eindeutig ausgesprochene habsburgische Rechtsstandpunkt, das war der neue Ton, der neue Kurs wider die freiheitsstolzen Schwyzer". K. Meyer hat viel aus der Urkunde herausgelesen, seine ganze Theorie steht und fällt mit ihrer Beweiskraft; da wäre es ein einfaches Erfordernis der historischen Quellenkritik gewesen, erst mal die Entstehung der Urkunde zu überprüfen und etwaige ältere Vorlagen heranzuziehen. Es hätte K. Meyer auffallen müssen, daß die Angelegenheit der Besteuerung des Klosters Steinen schon seit längerer Zeit den Gegenstand eines Streites bildete und daß schon der alte Baldegger, der mit Land und Leuten umzugehen verstand, sich einmal mit dieser Frage in einer Urkunde vom 7. Januar 1275¹⁾ befaßt hatte. Hätte K. Meyer diese Urkunde mit der vom 24. April 1289 verglichen, dann hätte er gesehen, daß die Urkunde des Baldeggers die Vorlage der von Tillendorf war. Mittlerweile ist aber auch noch das Quellenwerk erschienen, und K. Meyer zitiert die Urkunde nach dieser Ausgabe. Da steht nun in der Vorbemerkung: „Die Urkunde ist nichts anderes als eine Erneuerung des Schirmbriefes, den Hartmann von Baldegg am 7. Januar 1275 dem Kloster im Namen König Rudolfs erteilt hatte, durch den Vogt des Herzogs in dessen Namen, da die Rechte der Habsburger in Schwyz zum Hausgut gerechnet wurden." Der Unterschied ist nur der, daß die Urkunde von 1275 in lateinischer und die von 1289 in deutscher Sprache abgefaßt ist. K. Meyer hat die Vorlage nicht selbst bemerkt, er hat aber auch die Vorbemerkung zur Ausgabe im Quellenwerk außer acht gelassen und nicht erwähnt. Damit steht aber fest, daß die Urkunde vom 24. April 1289 inhaltlich vollkommen von Hartmann von Baldegg und nicht von Konrad von Tillendorf her stammt. Ich brauche diesem einfachen Tatbestand nichts hinzuzufügen. Damit bricht aber die ganze Theorie vom Tillendorfkurs, von den harten Vögten, vom politischen Kurswechsel, vom unmittelbaren Anlaß zur Tat Tells, von den Namensverschreibungen Tillendorf-Geßler, Tell und Graf Seedorf²⁾ wie ein Kartenhaus zusammen; dem zeitlichen Ansatz für eine Aufstandsbewegung 1291, die mit der Ermordung Geßlers eingeleitet sein soll, und der entsprechenden Interpretation des Bundesbriefes durch K. Meyer ist der Boden entzogen; das Jahr 1291 hat nicht die Bedeutung in der Schweizer Geschichte, die ihm K. Meyer

¹⁾ Qu. W. I 1155.

²⁾ K. Meyer, Ursprung S. 646, bes. auch Anm. 11.

geben möchte. Der Bund war kein politischer Kampfbund gegen die Habsburger, sondern eine Landfriedenseinung mit besonderen, für die Zeit passenden Zusätzen.

In den letzten Jahren ist ein sehr umfangreiches deutsches Schrifttum über die Herkunft und Stellung der „freien Bauern“ entstanden. Dieses Problem hat zweifellos eine ganz besondere Bedeutung für die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft und überhaupt die Schweizer Geschichte. Gleichwohl hat dieses deutsche Schrifttum bei den Schweizer Forschern trotz mancher bedeutsamer Ausführungen von H. Fehr keinen entsprechenden Widerhall und auch keine genügende Förderung der Forschung gefunden. Besonders hat auch K. Meyer davon keine Notiz genommen. Er geht auf das Problem nicht ein und nimmt darum keinen Anstoß, daß die „vollfreien“ Bauern Steuern zahlten, daß sie einen Vogt hatten, daß sie vom König irgend jemandem überwiesen oder zu Pfand gegeben werden konnten, daß die Bauern sich selbst durch eine Zahlung von der Unfreiheit loskaufen konnten. Er hätte auch beachten müssen, daß es zweifellos sehr viele „freie“ Bauern gab, die auf Rodungsland saßen oder die deshalb als „frei“ galten, weil sie keinen Leihherrn hatten, sondern dem König untertan waren.¹⁾ Es waren das also Bauern, die eine gewährte Freiheit hatten, nicht eine von altersher in den Staat mitgebrachte; eine Freiheit, die nicht unbeschränkt war, sondern einen bestimmten Rechtszustand bedeutete²⁾, mit dem mehr oder weniger weitgehende Pflichten verbunden waren. Sogar das „Weiße Buch von Sarnen“ bringt Hinweise, die zeigen, daß dem Verfasser Zusammenhänge mit der Rodung nicht ganz unbekannt waren. R. Durrer hat dann auf die Staatskolonisation hingewiesen³⁾, besonders hat diese Frage — auch für die Schweiz — F. Schneider⁴⁾ in seinem bekannten Aufsatz „Staatliche Siedlung im frühen Mittelalter“ und vielfach K. Weller behandelt. Solche „freien Bauern“ gab es aber in vielen Gegenden der Schweiz, in der Nordostschweiz, im Freiamt, in Glarus, im Berner Oberland, im Haslital, in Wallis, im Engadin, in Laax, aber auch in der Inner-schweiz. Freilich kennen wir nicht die Zahl der Freien, wissen nicht,

¹⁾ Vgl. jetzt noch W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft 1 (1941) S. 80 ff., 93, 98.

²⁾ Vgl. Wackernagel in Zs. f. Schweiz. Gesch. 1 (1921) S. 35 f.

³⁾ D. Durrer, Schweizer Kriegsgeschichte 1 S. 31 ff.

⁴⁾ F. Schneider, Aus Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Gedächtnisschrift für Gg. v. Below (1928); vgl. Nabholz in Papsttum u. Kaisertum S. 530.

ob sie die Mehrheit der Bevölkerung ausgemacht haben oder nur eine zahlenmäßig nicht bedeutende, wohl aber wirtschaftlich und politisch wichtige Schicht. Das Beispiel von Glarus, wo uns die Forschungen von F. Stucki¹⁾ zur Verfügung stehen, deutet darauf hin, daß die Zahl der „Freien“ nicht sehr groß war, daß sie auf Ausbauland innerhalb einer alten Dorfgemarkung saßen. Durch die Siedlungsforschung, die Ortsnamenkunde, besonders auch die Mundartenforschung, die Zusammenhänge zwischen „Freien“, die auf Ausbauland in weit voneinander liegenden Gebieten wohnten, auch dann nachweisen kann, wenn sonst keine historischen Quellen vorhanden sind, könnten über die Herkunft der „freien“ Bevölkerung Aufschlüsse erlangt, diese Probleme weiter geklärt werden. Über den „Freien“ stand aber eine dünne Schicht eines ländlichen Adels, der politische Führer stellte. Diese Fragen müssen noch untersucht werden, da die Forschung vielfach über die seinerzeit glänzenden Ergebnisse Fr. v. Wyß' nicht hinausgekommen ist.

Wir sind uns heute auch über die große Bedeutung des Königsgutes für die allgemeine Geschichte überhaupt, für die Frage der „Freien“ im besonderen klar²⁾, es gibt keine neuere Untersuchung über das Königsgut im Schweizer Raum, wenn man von Churrätien absieht. Wir kennen auch nicht das Königsgut der burgundischen Könige, wissen nicht genau, wo die rheinfeldischen Besitzungen gelegen haben, ja wir kennen auch die Machtposition der Zähringer in der Schweiz nicht genauer, obwohl sie den Ausgangspunkt für weitere, nach rückwärts gerichtete Untersuchungen hätte bilden können. Hier liegen Hauptforderungen an die Schweizer Geschichtsforschung, deren Erfüllung nur von Forschern zu erwarten ist, die über die genaueste Ortskenntnis und über die Zusammenarbeit der

¹⁾ F. Stucki, Beiträge z. Geschichte des Landes Glarus vor seiner Befreiung (Diss. Zürich 1936). Vgl. H. Rennefahrt, Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland (Berner Zs. f. Gesch. u. Heimatkunde, Beiheft I, 1939). Rennefahrt behandelt vortrefflich die Stellung der Freien, weniger ihre Herkunft, die er in Verbindung mit altfreien Burgundern bringt. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß die Stellung dieser Freien im Berner Oberland der der „Freien“ im nicht burgundischen, besonders im alemannischen Raum entspricht. Daß die Rodung eine Rolle gespielt hat, ist wohl als sicher anzunehmen, „frei“ waren die „Bergleute“, die im höhergelegenen Ausbauland angesiedelten Bauern. Im ganzen bieten die Verhältnisse im Berner Oberland das Gegenstück zu Glarus. Vgl. Nachtrag auf S. 187.

²⁾ Vgl. jetzt besonders W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft I S. 80, 93, 98.

verschiedenen Disziplinen verfügen. Es genügt nicht, daß man die bekannten Quellen von neuem unter neuem Gesichtspunkt interpretiert und mit scharfer Dialektik neue Beweise für vorgefaßte Meinungen zu erzielen sucht. Damit ist nicht viel zu gewinnen, im Gegenteil, der Blick verliert sich immer wieder in Einzelheiten. Neue geschichtliche Quellen werden kaum noch gefunden werden, drum sollte man die anderen Wissenschaftszweige zu Hilfe rufen, wie das die deutsche Landesgeschichtsforschung getan hat. Wir aber möchten gleichzeitig betonen, daß die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft auch ein deutsches Problem ist, daß es auch eine berechnigte gesamtdeutsche Betrachtungsweise gibt, denn die Schweiz gehörte nun einmal im 13. Jahrhundert zum deutschen Reiche. An einigen Punkten wollen wir diese Betrachtungsweise aufzuzeigen versuchen.

Die geographischen Verhältnisse wirken nie unmittelbar geschichtsbildend, aber wohl liegt in der Auseinandersetzung der Menschen und Völker mit ihnen ein großer Teil der Geschichte. Aber diese Auseinandersetzung kann in verschiedener Weise erfolgen. Doch zeigt sich, daß die Gebirgslandschaften stärker und zwingender als etwa das Flachland auf den geschichtlichen Verlauf einwirken. Die besondere Art der Landwirtschaft im Gebirge, die starke Weidewirtschaft führte frühzeitig zu Gemeinschaftsbildungen, die ihrerseits als handelnde Faktoren wirksam wurden. Im Gebirge gibt es viele kleinere, voneinander abgeschlossene Landschaften. Sie lassen z. B. etwa einen entwickelten Verkehr, der wirtschaftlich und politisch höchst wichtig sein kann, nur auf bestimmten Wegen zu. Andererseits können im Gebirge mitunter einzelne Landschaften eine politische Sonderentwicklung durchmachen; so gab es auch in der Dauphiné eine Eidgenossenschaft, die lange Bestand hatte.¹⁾ Die Gebirgslandschaft bietet auch entscheidende Möglichkeiten für militärische Aktionen, etwa für die Verteidigung.²⁾ In Gebirgslandschaften konnten immer wieder Gruppen von mutigen Einzelkämpfern, die im flachen Lande gegen festgegliederte Kampfformationen nicht hätten bestehen können, mit Erfolg den Kampf aufnehmen, wie neben der Schweiz auch die Geschichte von Tirol beweist, so daß die militärische Beherrschung nicht von außen her aufgezwungen werden konnte, sondern von innen her durchgeführt

¹⁾ H. Nabholz, Eine Eidgenossenschaft in der Dauphiné (Arch. d. hist. Ver. d. Kant. Bern 31, 1931).

²⁾ Vgl. Zimmermann, in Rhein. Viertelj. 7 (1937).

werden mußte. Für die Schweiz wurde mit Recht auf die Bedeutung des sogenannten Wassertores beim Zusammenfluß von Aare, Reuß und Limmat hingewiesen.¹⁾ Aber obwohl die Habsburger dieses Wassertor beherrschten, konnten sie trotzdem die Schweiz nicht unter ihre Gewalt bringen; vielmehr wurde das Schweizer Mittelland an den innerschweizer Kern angegliedert, obwohl es in sich wieder nach verschiedenen Richtungen hin aufgespalten war, indem ein Teil nach Westen, der andere nach Osten und Norden blickte. Die geographischen Voraussetzungen hätten also in der Schweiz, so wie sie zu einer Einheit führten, auch zu einer Zerschlagung führen können, deshalb hat auch die Staatsbildung in der Schweiz viele Jahrhunderte gedauert und ist nicht bis zur Bildung eines einheitlichen Gesamtstaates vorgedrungen.²⁾

M. Beck hat in einer eindrucksvollen Abhandlung „Die Schweiz im politischen Kräftespiel des Frühmittelalters“³⁾ gezeigt, daß die ältere Geschichte des Schweizer Raumes nur im Zusammenhang mit den Verhältnissen und Bestrebungen in den umliegenden Landschaften verstanden werden kann. Ein Raum, der verhältnismäßig klein, dünn bevölkert und in sich so wenig geschlossen und so uneinheitlich ist wie der Schweizer Raum, der von verschiedenen Nationen bewohnt ist, zu verschiedenen Rechtskreisen gehört, verschiedenen politischen Gebilden angegliedert ist und gegenüber allen in einer gewissen Randlage sich befindet, konnte nicht leicht von sich aus zu aktivem Handeln gelangen. Nachdem die römische Herrschaft aufgelöst war, brachte erst das fränkische Königtum wieder eine großzügige politische Raumordnung in Mitteleuropa, in die auch der Schweizer Raum eingegliedert war. Der Zerfall des karolingischen Reiches ließ allerdings die Aufteilung des Schweizer Raumes in mehrere Landschaften wieder stärker offenkundig werden, er brachte wieder Trennungslinien in bezug auf die politische Zugehörigkeit. Der westliche Teil gehörte seitdem zum burgundischen Reich, die Mitte zum alemannischen Herzogtum, auch Uri

¹⁾ A. Gasser in J. Früh, *Geographie der Schweiz* II (1932) S. 562; K. Meyer, *Geograph. Voraussetzungen d. eidgen. Territorialbild.* (Mitteil. d. hist. Ver. d. Kant. Schwyz 34, 1926).

²⁾ Vgl. für die Frühzeit W. Amrein, *Urgeschichte des Vierwaldstätter Sees und der Innerschweiz* (1939) und die beigegebene Karte, sowie F. Stähelin, *Die Schweiz in römischer Zeit* (1927).

³⁾ M. Beck in ZGOR. NF. 50 (1936) S. 249—300. Eine Fortsetzung dieser Untersuchungen ist von mir eingeleitet.

war Besitz des alemannischen Herzogs. Der Osten konnte auch dem alemannischen Herzogtum zugerechnet werden, war aber doch von der Mitte klar geschieden. Mit diesen Teilungen liefen auch die Sprachgrenzen annähernd parallel¹⁾, ohne freilich mit ihnen zusammenzufallen. Die Mitte war germanisch, die Reste romanischer Bevölkerung sind hier am frühesten verschwunden, der Osten und der Westen blieben noch lange, zum Teil überhaupt romanisch. Ein Blick auf die Karte und besonders auf die Straßen zeigt, daß für den nationalen Charakter die Verkehrsverbindung entscheidend gewesen ist. Dort, wo eine unmittelbare und lebendige Verbindung mit Italien und dem romanischen Westen vorhanden war, hat sich die romanische Sprache überhaupt oder sehr lange erhalten, wo diese fehlte, ging das Romanentum bald unter. Umgekehrt wird man aber wohl auch den Schluß wagen dürfen, daß dort, wo das Romanentum unterging, die regelmäßige und lebhafteste Verkehrsverbindung nicht gegeben war, daß also die zentrale Innerschweiz keine lebhaft benützte Verbindung nach Italien besaß. Das Alemannentum war in der Mitte so stark gegenüber dem Romanentum, daß es über die Pässe ins obere Wallis vordringen und dort den Zusammenhang des Romanentums zwischen Wallis und Rheintal sprengen konnte. Im Rheintal, das die Verbindung nach Italien über die Bündnerpässe hatte, dauerte es lange, bis die Gegend bis hinab zum Bodensee voll eingedeutscht wurde. In der zentralen Schweiz sprechen nur noch die Ortsnamen der alten Orte, also nicht der Ausbausiedlungen vom romanischen und überhaupt vordutschen Volkstum. In den später besiedelten Seitentälern ist eine vordutsche Bevölkerung nicht nachzuweisen.

Es gab in der nächsten Zeit Auseinandersetzungen zwischen dem alemannischen Herzog und dem König von Burgund über die Zugehörigkeit einzelner Gebietsstreifen, doch ist dadurch die Entwicklung im ganzen gesehen nicht wesentlich beeinflußt worden. Der entscheidende Faktor für die Geschichte und politische Gestaltung des Schweizer Raumes war in den nächsten Jahrhunderten das deutsche Kaisertum. Im 10. Jahrhundert wurde die deutsche Italienpolitik aufgenommen und seit dieser Zeit gewannen die Alpenpässe ein neues Interesse. Um sie in die Hand zu bekommen, mußten die Zufahrtsstraßen gesichert werden. Das geschah in ent-

¹⁾ Vgl. W. v. Wartburg, *Die Entstehung der romanischen Völker* (1939) S. 91, Kartenskizze S. 93.

scheidender Weise unter Otto d. Gr., und diese neue Politik fällt um so mehr auf, weil sie schlagartig einsetzte, sobald Otto nach Italien kam. Otto hat damals mit den großen Zuwendungen an die Kirchen angefangen. M. Beck hat diesen Vorgang treffend für die Politik Ottos d. Gr. gegenüber Chur herausgearbeitet und gezeigt, wie Otto die Straße vom Hochrhein über den Züricher- und Walensee bis an die eigentlichen Rampen der Pässe teils dem Kloster Einsiedeln und teils dem Bischof von Chur zuwandte. Das gleiche Ziel verfolgte Otto mit unverkennbarer Folgerichtigkeit auch weiter westlich im burgundischen Gebiet, wo der Einfluß des Reiches nie ganz erloschen und von Otto sehr belebt worden ist.¹⁾ Weiter nördlich spiegeln sich Ottos Ziele in seiner Politik gegenüber dem Grafen Guntram dem Reichen, der am Oberrhein einen Streifen Landes vom Schwarzwald bis zu den Vogesen beherrscht und dadurch den Durchgangsverkehr sperren konnte.²⁾ Uns ist kein besonderer Anlaß bekannt, weshalb Guntram ein Hochverratsprozeß gemacht und er aus seiner Position verdrängt wurde. Es genügte wohl die wichtige strategische Lage seiner Besitzungen, ein Vorwand war dann bald gefunden. Seine Besitzungen kamen an eine Reihe von Klöstern, wir aber sind aus diesen Schenkungen über den ganzen Vorgang unterrichtet.

Heinrichs II. Politik war auf die Erwerbung von Burgund gerichtet, er hat sie auch vorbereitet, der wirkliche Anfall vollzog sich aber erst unter Konrad II. Nur das Bistum Basel, also die nordöstliche Ecke Burgunds, die für den Verkehr vom Oberrhein nach den Bündner Pässen von Bedeutung war, kam schon 1006 an das Reich. Basel wurde in der Folgezeit reich beschenkt, einerseits um es enger mit dem Reich zu verbinden, andererseits aber auch als Stütze der königlichen Raum- und Straßenpolitik in diesem Raum. Es erhielt den Mooswald am rechten und den Hardtwald am linken Rheinufer. Konrad II. verlieh dem Bischof auch noch das Bergregal im Schwarzwald und Heinrich III. gab einige Grafschaften dazu, durch die das Basler Gebiet nach Osten hin ausgedehnt wurde. Selbst St. Blasien kam unter die Vogtei der Bischöfe von Basel, die sie aber

¹⁾ Marc. Chapuis, *Recherches sur les institutions politiques du pays de Vaud du XI^{me} au XIII^{me} siècle 1032 — 1218* (Bibliothèque historique vaudoise II, 1940).

²⁾ Vgl. Th. Mayer, *Die histor. polit. Kräfte im Oberrheingebiet im Mittelalter* (ZGOR. NF. 52, 1938) S. 10f.; H. Büttner, *Gesch. d. Elsaß I* (1939) S. 185; Breisgau u. Elsaß (Schauinsland. Jahrgang. 67, 1941) S. 19f.

dann den Herren von Warth zu Lehen gaben. Basel war also im Begriffe, an der wichtigsten Ecke des Oberrheins der entscheidende politische Faktor zu werden und ein starkes Territorium zu errichten, aber es war nicht imstande, diese Stellung zu behaupten oder gar voll auszubauen. Seine Besitzungen gingen meist durch die Vergabungen an die Vögte wieder verloren.

Die Verbindung Burgunds mit dem Reich, seine Eingliederung in die deutsche Königspolitik war unter Konrad II. und Heinrich III. sehr eng geworden. Unter Heinrich IV. trat aber das Kaisertum im burgundischen und auch im südwestdeutschen Raum deutlich zurück; es entstanden dort, durch die Verhältnisse im Reich noch gefördert, frühzeitig starke örtliche Gewalten, die die Führung der Geschicke in die Hand nahmen. Der Südwesten wurde im Investiturstreit das Kampffeld für die neu aufstrebenden Mächte, die Staufer und die Zähringer, die sich gegenseitig aufs heftigste bekämpften, ohne sich aber jemals völlig ausschalten zu können. Aber was hier vor sich ging, war im Grunde genommen Territorialpolitik und ist erst wieder Reichspolitik geworden, als der eine der beiden Konkurrenten, die Staufer, die Königskrone erlangte; seither verfließen die Reichs- und die Hausmachtpolitik ineinander.

Als Rudolf von Rheinfelden vom schwäbischen Herzog, wozu ihn seine Schwiegermutter, die Kaiserin Agnes, gemacht hatte, zum deutschen Gegenkönig aufstieg, gab es zwei deutsche Könige. Nun hat Heinrich IV. seinen Schwiegersohn, Friedrich von Büren, zum Herzog von Schwaben gemacht, während anderseits Rudolf seinen Schwiegersohn Bertold von Zähringen zum Herzog einsetzte. So gab es auch zwei Herzöge von Schwaben. Der Schwerpunkt der Macht des Staufers lag im nordöstlichen Teile Schwabens und in Franken, er reichte von Lorch bis Rothenburg. Die Zähringer saßen rittlings auf dem Schwarzwald zwischen Freiburg, Villingen und Offenburg, sie hatten im Neckartal Außenposten ihres Machtbereiches, die sich aber in ihrer Territorialbildung weniger aktiv auswirkten. Die Staufer verfügten außerdem über eine starke Position im Elsaß, doch hatten sie dorthin keine unmittelbare Landverbindung. Das waren also die beiden Mächte, die in Südwestdeutschland die Territorialbildung bestimmten; sie verhinderten eine einheitliche Gestaltung und spalteten den südwestdeutschen Raum auf. Fraglich war, wie diese Verhältnisse auf den Raum der heutigen Schweiz hinübergriffen, wobei freilich zu betonen ist, daß irgendeine Grenze zwischen dem links- und rechtsrheinischen Gebiet nicht be-

stand. Ja gerade durch die Beerbung des rheinfeldischen Hauses durch die Zähringer (1091) ist der große, freilich nicht genau bekannte linksrheinische Besitz der Rheinfelder an die rechtsrheinischen Zähringer gekommen. Die Zähringer faßten damals im ehemaligen Burgund, besonders im Aaretal in der Gegend von Burgdorf und südwestlich bis gegen den Genfer See hin festen Fuß. Das bedeutete eine große Machterweiterung für sie und hatte anderseits zur Folge, daß sie sich — und zwar mit Erfolg — bestrehten, diese Besitzungen möglichst fest mit ihrem alten rechtsrheinischen Hausbesitz zu verbinden; die Scheidung des Schweizer Raumes in einen burgundischen und alemannischen Teil verliert dadurch in zunehmendem Maße an Sinn und Bedeutung und lebte nur in Einzelheiten weiter.

Ein voller Zusammenschluß des Zähringer Besitzes hatte aber eine Zertrümmerung der territorialen Position des Bischofs von Basel zur Voraussetzung, weil sich der Basler Besitz wie ein Keil zwischen die beiden Blöcke des Zähringer Besitzes hineinschob. Der Zähringer, der seit 1098 auch die Reichsvogtei Zürich innehatte, suchte zuerst eine Verbindung dorthin über Schaffhausen herbeizuführen. Der Versuch ist mißlungen.¹⁾ Nun unternahm er einen Vorstoß weiter westlich und trachtete durch Erwerbung der Vogtei über das Kloster St. Blasien den südlichen Schwarzwald in seine Hand zu bringen, damit den Hochrhein zu erreichen und so die Verbindung mit den Besitzungen bei Zürich herzustellen. Damit hatte er Erfolg, denn Heinrich V. unterstützte ihn gegen den Bischof von Basel, der bisher die Vogtei inne gehabt hatte. Der Bischof wurde zur Seite geschoben und verlor für längere Zeit jede politische Bedeutung für die Territorialstaatsbildung in Südwestdeutschland, aber er blieb selbständig und gewann im 13. Jahrhundert auf anderer Grundlage wieder eine Machtstellung.²⁾

Für den mittleren Raum der heutigen Schweiz bedeutete diese Entwicklung den Zusammenschluß mit dem nördlich des Hochrheins gelegenen Zähringer Gebiet auf territorialstaatlicher Grundlage. Freilich waren diese Gebiete im Innern nicht geschlossen, denn die Grafen von Lenzburg, von Kyburg und von Habsburg standen

¹⁾ Vgl. H. Büttner, Allerheiligen in Schaffhausen und die Erschließung des Schwarzwaldes im 12. Jahrh. (Schaffhauser Beiträge z. vaterländ. Gesch. 1940) S. 13 ff., 26, 28 f.

²⁾ Vgl. Th. Mayer-Edenhauser, Die Territorialbildung der Bischöfe von Basel (ZGOR. NF. 52, 1939) S. 225 ff.

nicht in einer rechtlich unanfechtbaren und praktisch zum Ausdruck kommenden Abhängigkeit von den Zähringern. Doch erstreckte sich der Zähringer Bereich bis nach Uri, wo Besitzungen des Fraumünsterstiftes in Zürich, deren Vogtei die Zähringer innehatten, lagen.¹⁾ Außerdem waren die Zähringer seit 1127 Rektoren von Burgund und damit Herren der heutigen Westschweiz, wo sie mit den Grafen von Savoyen in Berührung und Wettbewerb traten. Im Laufe des 12. Jahrhunderts stießen sie in der Westschweiz aber erst mit den Staufern zusammen, die von Burgund aus gegen den St. Bernhard hin strebten und durch ihre energische und planmäßig durchgeführte Raumpolitik die Zähringer vom Genfer See abdrängten. Damit verloren die Zähringer die Möglichkeit der weiteren Ausdehnung nach Südwesten, sie blieben von einer großen Politik ausgeschlossen, ihr Augenmerk richtete sich nun auf den in sich beruhenden und mit seinen Zielen auf die innere Ausgestaltung beschränkten Territorialstaat. Diese Aufgabe hat der Zähringerstaat voll erfüllt, aber neben der positiv aufbauenden Leistung hat er stark negativ, zersetzend gewirkt. Er hat den Aufbau eines starken Basler Territorialstaates, besonders aber den Zusammenschluß der staufischen Herrschaftsbereiche verhindert. Beim Aussterben der Zähringer (1218) wurde der linksrheinische Besitz vom rechtsrheinischen getrennt und damit ein guter Teil der positiven Aufbauarbeit zunichte gemacht; die Querverbindung über den Hochrhein wurde zerrissen und in dieser Form nie mehr, auch unter den Habsburgern nicht wiederhergestellt.

Die Ostschweiz bildete mit dem südlichen Schwabenland eine Einheit, geistliche Anstalten wie das Kloster St. Gallen hatten südlich und nördlich des Bodensees Besitzungen und ebenso auch weltliche Große. Das Bistum Konstanz reichte vom Alpenkamm bis an die Nordgrenze des alemannischen Landes; die führenden Adelsgeschlechter, vor allen die Welfen und die Pfullendorfer saßen im allgemeinen nördlich des Bodensees, in ihrer Hand lagen aber die wichtigen Vögteien von St. Gallen, Chur und Säckingen. Die Staufer hatten ursprünglich im südlichen Schwaben keine Besitzungen, auch das Herzogtum Schwaben brachte ihnen dort unmittelbar keinen wirklichen Gewinn. Erst seit der Erwerbung der Königskrone fingen sie an, im Süden Fuß zu fassen. Konrad III. erwies sich hier als

¹⁾ P. Kläui, Der Fraumünsterbesitz in Uri und im Aargau (Zs. f. Schweiz. Gesch. 22, 1942) S. 161—184.

weitblickender Politiker, der nicht nur in Burgund seinen Einfluß zu erweitern suchte, sondern auch unmittelbar nach den Alpen hin vorstieß. Durch die Erwerbung der Vogtei über Salem¹⁾ durch Konrad III. kamen die Staufer an den Bodensee. Friedrich I. verlieh dann dem Bischof von Konstanz 1155 das große Privileg²⁾, nachdem er schon vorher 1154 das Kloster Kreuzlingen³⁾ und auch das Kloster Disentis⁴⁾ mit einem Privileg ausgestattet hatte. Es war klar, daß diese Privilegierungen dazu dienen sollten, um den staufischen Machtbereich weiter auszudehnen. Entscheidend und charakteristisch für den Ausbau der staufischen Stellung im südlichen Schwaben und in der heutigen Ostschweiz war aber das Vorgehen Friedrichs I. nach dem Aussterben der Pfullendorfer und der Lenzburger und bei der Erwerbung der welfischen Erbschaft. Dadurch erhielten die Staufer die Vogteien über Reichenau⁵⁾, St. Gallen⁶⁾, das Bistum Chur⁶⁾ und über Säcking, von dem sie allerdings nur die Vogtei über Glarus behielten.⁷⁾ Ja, die Staufer griffen sogar über die Alpen hinüber nach Chiavenna⁸⁾, das sie für das Herzogtum Schwaben in Anspruch nahmen. Gerade diese Tatsache kennzeichnet die staufische Politik treffend, denn sie zeigt, daß ihre Richtung von Norden nach Süden ging und auf die gesicherte Herrschaft über die Verbindung nach Italien abzielte. Die Staufer machten zwar gelegentlich einen Vorstoß den Hochrhein entlang nach Westen hin, offensichtlich, um eine Verbindung mit ihren Besitzungen in der burgundischen Pforte herzustellen und die Zähringer Schranke zu durchbrechen. Sie vermochten sich aber mit dieser Absicht nie ganz durchzusetzen, sie mußten schließlich doch wieder den Habsburgern entgegenkommen, konnten auch die Kyburger bei der Liquidierung der Zähringer Erbschaft nicht ausschalten, so daß die ostwestliche Richtung ihrer Gebietspolitik nicht

¹⁾ St. 3441. Vgl. H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (1913) S. 109f.

²⁾ Thurgauer Urk.Buch Nr. 37.

³⁾ Thurgauer Urk.Buch Nr. 42.

⁴⁾ Vgl. I. Müller, Disentiser Klostergeschichte (1942) S. 92, 94.

⁵⁾ Krieger, Topograph. Wörterbuch II², Reichenau.

⁶⁾ H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrh. (1905) S. 46.

⁷⁾ F. Stucki, Beitr. z. Gesch. d. Landes Glarus S. 94.

⁸⁾ Vgl. Güterbock in Zs. f. Schweiz. Gesch. 19 (1939) S. 135. Scheffer-Boichhorst, Zur Gesch. des 12. u. 13. Jahrhunderts (1897) S. 102ff. Chiavenna als Grafschaft des Herzogtums Schwaben. Vgl. auch I. Müller, Disentiser Klostergeschichte S. 92ff.

mit stetiger Kraft festgehalten wurde und daher ohne dauernden Erfolg blieb. Im ganzen kann man sagen, daß die Staufer aus dem Erbe der Lenzburger, der Pfullendorfer, der Welfen und Zähringer nur das an sich genommen und dauernd festgehalten haben, was der Hauptlinie ihrer Politik, der nordsüdlichen Richtung entsprach. So haben sie die Vogtei über Beromünster, die von den Lenzburgern heimfiel, die Vogtei über den Besitz des Fraumünsterstiftes in Uri, die von den Zähringern kam, nicht behalten und auch, was besonders bezeichnend ist, von der Vogtei über Säckingen, nur die über Glarus behalten, während sie die über die Hauptbesitzungen des Klosters an die Habsburger gaben. Die Gebiete der heutigen Mittelschweiz hatten also für sie kein besonderes Interesse; die Zugangsstraßen zum Gotthardpaß gaben sie an die Habsburger, die Verbindung mit Burgund suchten sie über das Elsaß herzustellen. Die Mittelschweiz lag also für die Staufer im toten Winkel, sie lag abseits. Diese Territorialpolitik in der Ostschweiz ist das genaue Spiegelbild der staufischen Politik in der Westschweiz, die ebenfalls sehr erfolgreich war. Heinrich VI. suchte den direkten Weg von den burgundischen Besitzungen nach Italien über den Großen St. Bernhard in seine Hand zu bekommen, als er 1189¹⁾ das Bistum Sitten in seinen besonderen Schutz nahm und den Grafen von Savoyen von dort verdrängte. Wo also aus dem staufischen Raum Verbindungen nach Italien führten, trachteten die Staufer, ihre Herrschaft zu begründen. Man wird dann aber wohl auch den gegenteiligen Schluß ziehen dürfen, daß dort, wo sie die Möglichkeiten zur Begründung seiner Herrschaft aus der Hand gaben, solche Verbindungen nach Italien nicht vorhanden waren.

Es dauerte nicht mehr lange, bis in der staufischen Politik ein grundsätzlicher Wandel eintrat, der sich in der Verleihung von Privilegien für die Leute von Uri und Schwyz kundtat. König Heinrich (VII.) hat 1231 die Urner an das Reich genommen²⁾ und Friedrich II. in ganz ähnlicher Weise 1240 die Schwyzer.³⁾ Die Grafen von Habsburg wurden damit aus ihrer innerschweizerischen

¹⁾ St. 4644, Hidber, Schweiz. Urk. Regesten II 2604; Töche, K. Heinrich VI. S. 644 Nr. 67. Vgl. R. Durrer, Schweiz. Kriegsgesch. I 47; E. Heyck, Gesch. d. Herzöge von Zähringen (1891) S. 431. Vgl. M. Chapuis, Recherches sur les institutions politiques du pays de Vaud du XI^{me} au XIII^{me} siècle (1032—1218), 1940.

²⁾ Qu. W. I 325.

³⁾ Qu. W. I 422.

Position verdrängt, das Reich selbst hat sich die unmittelbare Herrschaft über die Zugangsstraßen zum Gotthardpaß gesichert. Es ist klar, daß ein solcher Vorgang nicht ohne tiefere politische Gründe vorgenommen wurde, es müssen die Voraussetzungen für die politische Stellung dieser Gebiete irgendwie eine Änderung erfahren haben. Wir kennen auf der einen Seite die Bestrebungen Friedrichs II., in Südwestdeutschland seine Herrschaft auszubauen¹⁾, wir wissen aber vor allem, daß es seine Absicht war, Italien unter seiner Herrschaft zu einen und daß er deshalb die oberitalienischen Städte niederringen mußte. Da mußte selbstverständlich der Gotthardpaß eine entscheidende Rolle spielen, wenn er schon eine wirklich strategische Verbindung bedeutete und diese Bedeutung erkannt war. Derartige Erwägungen waren geläufig, die staufische Territorialpolitik in der Ostschweiz beweist uns, daß besonders Friedrich I. sich von solchen Gesichtspunkten entscheidend bestimmen ließ, wir wissen auch, daß Friedrich II. bei der Liquidierung des Zähringererbes von ähnlichen Erwägungen ausging. Wenn also früher die Stauer an der Mittel- und Inner-schweiz kein Interesse genommen, ihre Stützpunkte dort aufgegeben haben, während sie aber jetzt die Urner losgekauft haben, dann mußten eben die Voraussetzungen anders geworden sein. Wenn wir aber weiter seit dieser Zeit einen lebhaften Anstieg des Gotthardverkehrs feststellen können, dann liegt der Schluß unmittelbar nahe, daß hier die letzte Ursache für die neue Politik der Stauer lag. Das ist längst erkannt und die Versuche K. Meyers, einen gesteigerten Gotthardverkehr schon in früherer Zeit nachzuweisen, scheinen mir nicht geglückt. Mag auch der Paßverkehr über den Gotthard früher eröffnet worden sein, so doch nicht so stark, daß er für die politisch-militärischen Verhältnisse vor dieser Zeit entscheidend gewesen wäre. Der letzte Nachweis Güterbocks²⁾ ist endgültig. Ebenso gesichert ist aber auch der Nachweis, daß die Initiative von Friedrich II. und Heinrich (VII.), also vom Reich ausgegangen ist. Wie seit Jahrhunderten hat auch jetzt wieder die Rücksicht auf die große Politik die Verhältnisse im Schweizer Raum bestimmt. Es ist eine völlige Verkennung, wenn man meint, daß

¹⁾ Vgl. H. Büttner, Egino v. Urach, der Erbe der Zähringer, Ahnherr des Hauses Fürstenberg (Veröffentl. a. d. Fürstenberg. Arch. 6, 1939) S. 8 ff.

²⁾ F. Güterbock in Zs. f. Schweiz. Gesch. 19 (1939) S. 149 ff. und: Über die Öffnung der Schöllenen, die Entstehung der Stadt Luzern und den Freiheitsbrief Uris (Innerschweizer Jahrb. 1939).

eine unmittelbare Unterstellung unter das Reich lediglich ein Privileg für die „neuen Reichsfreien“ gewesen ist, es war ein Mittel der Reichspolitik, um sich feste Stützpunkte an entscheidenden Stellen zu verschaffen, gefühlsmäßige Erwägungen sind auszuscheiden; außerdem bedeutete die Herannahme an das Reich rechtlich nichts anderes als den Wechsel der Herrschaft, an die Stelle eines Grafen trat der König.¹⁾ Es gehört auf eine andere Seite, daß diese „Befreiung“ sich später in ganz bestimmter Weise ausgewirkt hat. Nie und nimmer aber darf man den beiden Staufern und überhaupt der Reichsregierung zumuten, daß sie bei der Erteilung der Privilegien an die Urner und Schwyzer nicht gewußt hätten, was sie damit eigentlich taten, zu lange und folgerichtig hatten sie doch gerade die Politik der Gewährung von „Freiheiten“ mit dem Ziel der Begründung und Ausweitung der eigenen Herrschaft schon eingehalten.

Lehrreich ist aber nochmals eine Gegenüberstellung der staufischen und der Zähringer Politik. Diese ist immer in den Grenzen der landesfürstlichen Politik geblieben; die Zähringer wollten ihren Besitz abrunden und zusammenschließen, sie haben zu diesem Zwecke alle Mittel ergriffen, die ihnen dienlich erschienen, Erwerbung von Vogteien und Herrschaften, Herstellung von Straßenverbindungen, Neuordnung der rechtlichen Verhältnisse innerhalb ihres Territorialstaates usw., aber das letzte Ziel war der Territorialstaat selbst. Ganz anders bei den Staufern, die mit gleichen Mitteln weit verschiedene Ziele verfolgten; bei ihnen wurden die Territorialpolitik und die einzelnen politischen Handlungen durch die große europäische Politik bestimmt, durch das Streben nach der Herrschaft über Deutschland, Italien und Burgund, ausgerichtet auf

¹⁾ Ein treffliches Gegenbeispiel zum Privileg für Schwyz von 1240 bietet ein Privileg K. Friedrichs II. für Sarzana von 1226 Juli, gedr. bei Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens 4 S. 352, Nr. 321 . . . *burgum Sarzana . . . sub speciali nostra et imperii protectione recipimus, ipsum in dominio nostro sicuti alias civitates et castra imperii perpetuo retinere volentes, ita quod per nos aut successores nostros nulli alii aliquo unquam tempore conferatur, locum specialem nostram cameram et imperii cameram reputantes. Burgum prefatum cum pertinentiis eius ab omni jurisdictione, potestate et dominio in perpetuum eximimus, ita quod nulli alii subsint vel respondere aut cogi ad iustitiam vel ad servitium aliquod in civilibus aut criminalibus causis per alium teneantur, nisi per nos aut legatos nostros aut capitaneos, qui ibidem extiterint pro tempore ordinati . . .* (Für die gesperrt gedruckten Stellen vgl. das Privileg K. Friedrichs II. für Schwyz von 1240. Qu W. I. 422.)

die universale Kaisermacht von Deutschland bis Sizilien, mit enger Verflechtung und Verbindung aller Teile durch die strategisch wichtigen Straßen, besonders über die Alpenpässe. Universale Kaiserpolitik und nicht nur deutsche Königspolitik gaben dem politischen Wollen und Handeln der Staufer Anstoß und Richtung, bei ihnen war der Territorialstaat nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum höheren Zweck.

Wenn nun feststeht, daß die Geschichte des Schweizer Raumes seit Jahrhunderten grundsätzlich vom Reich aus bestimmt worden ist, so ist es klar, daß sich ein neuer Wandel vollziehen mußte, als die geschichtliche Entwicklung im Reich grundstürzenden Umschichtungen unterworfen wurde. Die universalen Ziele hatten die staufische Politik in der Schweiz bestimmt, es ist klar, daß sich das Aufhören einer kaiserlichen Universalpolitik auf die Verhältnisse in der Schweiz aufs stärkste auswirken mußte. Und dieser Wandel trat ein, als die Staufer ausstarben, die Kaiserpolitik hörte auf, die Schweiz mit ihren Pässen hatte für ein deutsches Königtum nicht mehr das Interesse wie für ein mitteleuropäisches Kaisertum. Sie war nicht mehr unentbehrliches Verbindungsglied in einem großen System, sondern Grenzposten. Es hörte aber seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht nur das Kaisertum und die Kaiserpolitik auf, sondern es versank mehr und mehr auch das deutsche Königtum als einigende Macht, es besaß nicht mehr die Kraft, alle Grenzposten festzuhalten. Der Schweizer Raum ward aber jetzt ein Grenzposten von beschränkter Wichtigkeit, bei dem sich ebenso wie an anderen Orten die Abbröcklungstendenzen zuerst geltend machen konnten und daher auch mußten. Mit dem Untergang des staufischen Hauses hörte aber nicht nur Kaisertum und Königtum auf, sondern es ging auch das schwäbische Herzogtum zugrunde und mit ihm jene zusammenfassende Kraft der staufischen Territorialpolitik, durch die die Ruhe und die Ordnung, der Landfrieden aufrechterhalten wurde. Es gibt aber im politischen Leben nie ein volles Vakuum, wenn ein Faktor ausscheidet, springen andere für ihn ein, übernehmen andere seine Funktion. Und wenn kein König mehr regiert und kein Herzog mehr seines Amtes waltet, dann übernimmt der Graf, so weit er kann, diese Aufgaben und suchen andere Faktoren ihre Selbständigkeit zu erlangen. Wo der fürstliche Staat verschwindet, tritt eine aristokratische oder genossenschaftliche, städtisch bürgerliche oder bäuerliche Organisation an ihre Stelle. Die Entscheidung, wer sich tatsächlich durchsetzt, ist nicht selten

eine Machtfrage. Dadurch wird der Gang der Geschichte bestimmt, nicht der einzelne kleine Faktor macht ihn aus, sondern ihm wird durch die allgemeinen Verhältnisse und Voraussetzungen die Möglichkeit gegeben, sich in einem bestimmten Rahmen auszuwirken. Er kann gewiß diese Möglichkeit übersehen, aber wenn er sie auch gebraucht, ist er deshalb noch immer nicht die letzte bewegende Kraft.

Oft ist auf die zahlreichen Bünde hingewiesen worden, die nach dem Untergang des staufischen Hauses als Einrichtungen der Selbsthilfe entstanden sind.¹⁾ Die allgemeine Seite dieser Entwicklung ist klar, es bleibt nur die Frage, weshalb gerade in der Schweiz diese Entwicklung so große und folgenreiche Bahnen eingeschlagen hat und welche Kräfte dafür entscheidend geworden sind. Warum gerade in der Schweiz die aristokratisch-bäuerliche Organisation eine Kraft entwickelt hat, die wir sonst kaum wieder finden. Fr. v. Wyß²⁾ hat auf die Gründe der frühzeitigen Bildung von Gemeinwesen in den Gebirgslandschaften hingewiesen, wo schon die Ordnung der Wirtschaft derartige Einrichtungen nahelegte, ja notwendig machte. Freilich kann es nicht der gebirgige Charakter des Landes allein gewesen sein, in anderen Gebirgsgegenden nimmt die Entwicklung einen anderen Verlauf. Es müssen auch noch historische Ursachen mitgespielt haben.

Zweifellos gehörte dazu wie in vielen anderen Gegenden der Landesausbau.³⁾ Leider ist gerade die Geschichte des Landesausbaues in der Schweiz keineswegs befriedigend bearbeitet oder dargestellt. Die vorzügliche Geographie der Schweiz von J. Früh bringt keinen Abschnitt über die Besiedelungsgeschichte des Landes.

¹⁾ Bresslau a. a. O. S. 34, O. Redlich, Rudolf v. Habsburg S. 58 ff., H. Nabholz in Festschr. f. G. Meyer v. Knonau S. 261 ff., Bruno Meyer, Die Sorge für den Landfrieden im Gebiet der werdenden Eidgenossenschaft 1250—1350 (1935). Vgl. bes. S. 35—54. H. Fehr wiederholt, zuletzt in Zs. f. Schweiz. Recht NF. 61 (1942).

²⁾ Fr. v. Wyß, Die schweiz. Landgemeinden in ihrer histor. Entwicklung (Abhandl. z. Gesch. d. schweiz. öffentl. Rechtes, 1892). Vgl. H. S. Bader, Altschweizerische Einflüsse in der Entwickl. d. oberrhein. Dorfverfassung (ZGOR. NF. 50, 1936) S. 405 ff.

³⁾ Die Bedeutung des Landesausbaues für die polit. Geschichte zeigt P. Kläui, Die Entstehung d. Grafschaft Toggenburg (ZGOR. NF. 51, 1937) S. 161 ff.; W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft I S. 80 ff., 93, 98. Vgl. P. Kläui, Der Fraumünsterbesitz in Uri u. Aargau (Zs. f. Schweiz. Gesch. 22, 1942) S. 161—84.

Die Flurformen-, die Ortsnamen- und die Mundartenforschung haben noch kein brauchbares Gesamtbild geliefert, wenn auch über die Walsersiedlungen und über die Besiedlung des Berner Oberlandes zum Teil recht gute Arbeiten vorliegen. Der Landesausbau war im allgemeinen mit einer Besserstellung der an ihm beteiligten Bauern verbunden. Das zeigen die freien Walsersiedlungen. Ein treffliches Beispiel bieten aber auch die Bauern im Gebiet der Abtei St. Gallen, die als „frei“ bezeichnet werden und im Gericht eine Sonderstellung besitzen.¹⁾ Auch die Freien im Haslital sind als Rodungsfreie anzusehen, für die Freien, die das Habsburger Urbar erwähnt, ist ein Gleiches mit Sicherheit anzunehmen.²⁾ Die „freien“ Bauern waren nicht frei von jeder Herrschaft oder von Leistungen, sie standen unter dem König oder dem Landgrafen als seinem Vertreter oder auch dem Grafen, die Herrschaft über sie konnte aber auch weggegeben, verkauft, verschenkt oder verpfändet werden; die „freien Bauern“ waren eben nicht Urfreie, Vollfreie, sondern sie besaßen eine ihnen besonders gewährte „Freiheit“, die mit einem dominium über sie verträglich war. Sie konnten unter Umständen, wenn die Herrschaft über sie an einen Dynasten kam, in seine Grundherrschaft eingeordnet werden, grundsätzlich standen sie aber nicht unter der Grundherrschaft, waren sie nicht leibeigen. Sie schlossen sich daher früh zusammen, weil sie eben in keiner Grundherrschaft organisiert waren.³⁾ Sie erlangten aber bald eine hervorragende Stellung auch in politischer Hinsicht, wie uns das F. Stucki für Glarus gezeigt hat.⁴⁾ Ihre Abgaben wurden besonders eingehoben, wie wir das bei den „Freien“ in Schwyz im Habsburger Urbar sehen.

Hier führt noch die scharfsinnige Untersuchung von P. Kläui⁵⁾ weiter, der in den „freien“ Bauern im Urnerland besonders im Schächental Rodungsfreie sieht.⁶⁾ Kläui hat mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nachzuweisen vermocht, daß der Urner Besitz des Fraumünsterstiftes, der ursprünglich wohl das ganze Tal umfaßt

¹⁾ Vgl. Th. Mayer, Die Entstehung des „modernen“ Staates im Mittelalter u. d. freien Bauern (ZGOR. NF. 57, 1937) S. 250 ff.

²⁾ Th. Mayer a. a. O. S. 247 ff.

³⁾ Vgl. E. Klebel in Zs. f. bayer. Landesgesch. 11 (1938) S. 61.

⁴⁾ F. Stucki, Beiträge z. Gesch. des Landes Glarus S. 19 ff., 32—36, 47, 69 ff., 78; H. Büttner in ZGOR. NF. 53 (1940) S. 609 f.; A. Helbok, Grundlagen d. Volksgeschichte Deutschlands u. Frankreichs 1937, S. 550.

⁵⁾ P. Kläui in Zs. f. Schweiz. Gesch. 22 (1942) S. 161—184.

⁶⁾ P. Kläui S. 172.

hat, schon im 9. Jahrhundert dem Kloster verloren gegangen und nicht mehr zurückgewonnen worden ist. Eine voll befriedigende Erklärung dafür konnte Kläui nicht geben. Mir scheint es wahrscheinlich, daß gerade die Rodungsbauern sich im 9. bis 11. Jahrhundert der Grundherrschaft, als diese geschwächt war, zu entziehen vermochten. Wenn sie sonst dem Kloster entfremdet worden wären, wäre es nicht leicht verständlich, daß der Herzog sie dem Stift nicht wieder zurückgewann oder wenigstens bestätigte. Anders war es, wenn diese Bauern eben durch ihre „Freiheit“ Untertanen des Herzogs selbst, der die Vogtei innehatte, geworden waren, so daß dieser sie dem Fraumünsterstift nicht bestätigte. Sicher aber ist jedenfalls, daß nach den Ausführungen von Kläui die „Freiheit“ der Urner Bauern als Rodungsfreiheit anzusehen ist; die Urner entzogen sich der Grundherrschaft, während diese sie voll eingliedern und zu Hörigen machen wollte.

Wir wissen aus anderen Gegenden, besonders aus dem deutschen Osten, daß es immer wieder Leute derselben Herkunft waren, die Neusiedlungen anlegten; die Söhne von Siedlern zogen weiter, wenn ihnen in der vielleicht erst von den Eltern angelegten Siedlung der Platz zu eng wurde. Daraus ergibt sich dann eine Verwandtschaft unter den Siedlern verschiedener Landschaften und Orte, die uns heute mitunter noch in mundartlichen Eigenheiten entgegentritt. Es liegt nahe, daß die Rodungsleute, so wie sie aus dem Berner Oberland, aus dem Haslital nach dem obern Wallis gewandert sind, auch ins Schächental kamen.¹⁾ Es ist klar, daß sie dann als Rodungsfreie zu bezeichnen sind. Mundartliche Zusammenhänge, die zwischen Hasli- und Schächental bestehen, beweisen die Annahme, daß wir es mit Rodungsleuten gleicher Herkunft zu tun haben, nicht mit „Urfreien“. Durch solche Nachweise erhält aber das ganze Problem der „freien“ Bauern in der Schweiz ein neues Gesicht, man darf nicht mehr ohne weiteres von „vollfreien“, „urfreien“ Bauern sprechen und dabei an die „freien Bauern der Germanenzeit“ denken, von denen wir übrigens sehr wenig wissen. Im allgemeinen wird es sich bei diesen um den späteren Adel handeln, neben den sehr bald schon Rodungs- oder sonstige jüngere Freie traten.

Es ist ein Kennzeichen der Ausbaulandschaften, daß es in ihnen verhältnismäßig wenig Kleinadel gibt und daß die Großgrundherr-

¹⁾ Vgl. J. Wackernagel in Zs. f. Schweiz. Gesch. 1 (1921) S. 35 ff., Oechsli a. a. O. S. 31, 34 Th. Mayer in ZRG. Germ. Abt. 57 (1937) S. 259 ff. Vgl. F. Zopfi (Nachtrag S. 187).

schaften, Klöster und weltliche Herren, die Verwaltungsgeschäfte frühzeitig von Amtleuten besorgen ließen.¹⁾ Darum fehlt auch in der Innerschweiz eine stärkere Schicht von Ministerialen, die in den Altlandschaften als Ortsadelige auftreten und ein starkes Element der öffentlichen Organisation im Sinne der Grundherrschaft und dann der Landesherrschaft bildeten. Es läßt sich nur feststellen, daß aus den „Freien“ einzelne Familien hervorragten, die sich wohl zu adliger Stellung aufschwangen, auch daran gingen, sich eigene feste Sitze zu bauern, im übrigen aber nicht mächtig genug waren, um höhere politische Ziele von sich aus und für sich zu erreichen, deren eigene Stellung nicht so fest war, daß sie nicht durch eine dynastische Herrschaft hätte vernichtet werden können. So liefen ihre Interessen parallel mit denen der „freien“ Bauern, ja sie waren die politischen Führer für diese.²⁾ Diese Faktoren und Umstände konnten sich in den abgeschlossenen Gebirgslandschaften stärker auswirken als in den von allen Seiten zugänglichen Flachlandsgemeinden. Für die besondere Entwicklung des Schweizer Raumes waren aber diese Verhältnisse von Bedeutung, weil dadurch Einrichtungen gegeben waren, die im Notfalle die Funktionen der öffentlichen Gewalt übernehmen konnten.

Es war demnach eine ganze, lange Reihe von Umständen gegeben, die in der Schweiz die Kräfte geweckt haben, so daß hier eine besondere politische Entwicklung sich durchsetzen konnte. Freilich zielte diese keineswegs von Anfang an auf die staatliche Loslösung vom Reiche ab, sondern es hat noch lange gedauert, bis derartige Bestrebungen die Haltung der Eidgenossen bestimmten.³⁾ Auf diese Entwicklung einzugehen, ist hier nicht der Ort, nur die Tatsache soll unterstrichen werden, daß von einer größeren Bewegung in den Waldstätten erst in der Zeit knapp vor der Morgartenschlacht die Rede sein kann. Mag auch die energische, auf die Errichtung eines geschlossenen Territorialstaates gerichtete Politik Rudolfs von Habsburg Unzufriedenheit hervorgerufen haben, die Träger der antihabsburgischen Politik waren nicht die Eidgenossen, sondern

¹⁾ Vgl. W. Meyer, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg im Gebiete der Ostschweiz 1260—1460 S. 234; F. Stucki, a. a. O. S. 74 kann für Glarus nur 3 Ritter nachweisen. Über das ländliche Patriziat vgl. K. S. Bader in ZGOR. NF. 4 (1936).

²⁾ Über den Adel und seinen Anteil an der Entwicklung der frühen Geschichte der Schweizer Eidgenossenschaft: A. Gloggnier, Die Mitwirkung des Adels bei der Gründung und Festigung der Eidgenossenschaft (1941).

³⁾ Vgl. H. Nabholz, Gesch. d. Schweiz S. 122 ff.

Adlige und Geistliche, voran der Bischof von Konstanz, der Abt von St. Gallen, der Graf von Savoyen und viele Adlige, die aus irgendeinem Grund mit Habsburg unzufrieden waren. Das war aber immer und überall so gewesen, daß der Adel sich nicht der werdenden Landesherrschaft unterwerfen wollte, man denke an Heinrich d. L. und viele andere. In Österreich gab es damals schwere Aufstände gegen die Habsburger, die aber niedergeworfen wurden. Erst geraume Zeit nach dem Tode Rudolfs von Habsburg haben sich die Waldstätte entschlossen, sich mit den antihabsburgischen Kreisen zu verbünden. Aber all das war nicht entscheidend und es ist zwecklos, modern demokratische Gedanken in diese Zeit zurückzuprojizieren. Von größter Wichtigkeit waren aber die wiederholten Wechsel in den deutschen Königsdynastien in dieser Zeit, wobei jeder Gegner der Habsburger, deren Feinde durch Privilegien zu gewinnen trachtete. Die eigentliche Geschichte der Schweizer Eidgenossenschaft als Kampfgemeinschaft beginnt aber erst vor der Schlacht am Morgarten. Die Tellepisode war aber nicht Wirklichkeit, sondern ist Sage, der Tillendorferzählung fehlt der geschichtliche quellenmäßige Unterbau, Tillendorfs scharfe Politik ist nicht nachweisbar, sie beruht auf einer mehr als unzureichenden Quellenkritik.

Immerhin bleibt für die politische Geschichte noch die Frage offen, weshalb die verfassungsrechtlichen innerpolitischen Auseinandersetzungen tatsächlich auch den vollen politischen Erfolg in bezug auf die Staatsbildung hatten.¹⁾

Wir können nur noch einmal wiederholen, daß die deutschen Könige nach dem Untergang des staufischen Hauses keine kaiserliche Italienpolitik mehr betrieben, auch ihren königlichen Machtbereich nicht mehr bis in den Schweizer Raum ausdehnten und auch kein schwäbisches Herzogtum mehr einen Territorialstaat aufzubauen versuchte. Wohl trachteten die Habsburger auch in dieser Hinsicht die Erben der Staufer zu werden, aber ihre südwestdeutsche Staatsbildung blieb Stückwerk, nicht nur trotz der Erwerbung der Königskrone, sondern vielmehr geradezu wegen derselben. Die Habsburger sahen mehr und mehr ihr politisches Hauptbetätigungsfeld im Osten, ihre südwestdeutsche Politik entbehrte des großen Zuges und der konsequenten Durchführung. Die Nachricht von seiner Wahl zum deutschen König veranlaßte Rudolf von

¹⁾ Vgl. H. Ammann, Die Habsburger und die Schweiz (Argovia 43, 1931).

Habsburg die Belagerung von Basel aufzugeben, so blieb diese Stadt dauernd außerhalb des habsburgischen Machtbereiches, sie, die den Mittelpunkt und das Gelenk zwischen den schweizerischen und elsässischen Besitzungen Habsburgs hätte bilden sollen. Das Markgräflerland ist niemals habsburgisch geworden und wenn auch die Habsburger vom Oberrhein am Markgräflerland vorbei über den Schwarzwald und über St. Blasien nach dem Hochrhein herübergriffen, sie brachten es auch hier nicht zu einer wirklichen Geschlossenheit ihres Herrschaftsgebietes. Sie gerieten sehr bald in Kampf mit den Eidgenossen, als sie staufischem Beispiele folgend Reichs- und Hausbesitz und Stützpunkte der Reichs- und Hausmacht zu verbinden und zusammenzulegen trachteten. Wären sie nicht Könige geworden, dann hätten sie vielleicht als Grafen Reichsrechte zu eigen erworben und mit Hausrechten verschmolzen, so aber blieben die Reichsrechte Reichsbesitz in der Hand des eben regierenden Hauses, der aber reklamiert wurde, sobald ein König aus anderem Hause zur Regierung kam. Und das geschah immer wieder. Auf Rudolf von Habsburg folgte Adolf von Nassau, auf Albrecht I. Heinrich VII., dann kam der Kampf zwischen Friedrich d. Sch. und Ludwig d. B.; schließlich aber war entscheidend das Vorgehen Sigismunds gegen Herzog Friedrich von Österreich-Tirol im Jahre 1415, durch das den Habsburgern die schweizerische Machtgrundlage endgültig verloren ging. Diese deutschen Könige dachten nicht gesamtdeutsch, sie sahen nicht, daß sie selbst als Könige die Entfremdung der Schweizer Eidgenossen nicht aufhalten würden, sie wollten nur den mißliebigen innerdeutschen Konkurrenten schwächen oder ausschalten, obgleich er es war, der mit seiner territorialstaatlichen Politik gleichzeitig die gesamtdeutsche Reichspolitik verfolgte. Dafür fehlte das Verständnis, dazu kam aber, daß der Schweizer Raum für das deutsche Reich nicht mehr lebenswichtig war, seit die Italienpolitik der deutschen Kaiser aufgegeben wurde und seitdem Burgund aus dem Reiche ganz herauswuchs.

Damit soll die Größe des eidgenössischen Freiheitskampfes nicht herabgesetzt, aber es soll erklärt werden, weshalb die Habsburger, auch als sie die deutsche Königskrone trugen, die Eidgenossen nicht zu bezwingen vermochten. Es kam kaum vor, daß die Machtmittel des habsburgischen Gesamthauses und gar des Reiches einheitlich gegen die Eidgenossen eingesetzt wurden. Dazu trat die gute Möglichkeit zur Verteidigung des Landes, besonders des innerschweize-

rischen Kernraumes, dieser glänzenden natürlichen Festung, die mit den veralteten Waffen und der überholten Taktik der hochmütigen Ritterheere nicht erobert werden konnte. Diese Festung hatte nur wenige Zugänge und die Eidgenossen waren ebenso tapfere, wie geschickte und taktisch ausgezeichnet geführte Verteidiger. Die Schlacht am Morgarten (1315) bleibt immer das Vorbild einer glänzend durchgeführten Vernichtungsschlacht¹⁾, ebenso wie die Schlacht bei Sempach (1386), beide Schlachten sind aber auch Schulbeispiele für das völlige Verkennen der taktischen Lage von seiten der habsburgischen Ritterheere. Man würde aber der Geschichte der Eidgenossen etwas wegnehmen, wenn man immer wieder den Versuch unternehmen würde, die entscheidenden Ereignisse und Taten in das Jahr 1291, in die Zeit unmittelbar nach dem Tode Rudolfs von Habsburg zu setzen.

Unter dem Gesichtspunkt einer gesamtdeutschen Geschichtsbetrachtung müssen wir betonen, daß hier im Südwesten die Habsburger die Reichspolitik vertraten, weil diese mit ihrer eigenen Hauspolitik zusammenfiel. Aber weil habsburgische Hausmächts- und Reichsinteressen dann gegen Ende des Mittelalters zusammenfielen, gewann der Kampf, der ursprünglich nur auf die Eigenstaatlichkeit innerhalb des Reiches abgezielt hatte, seine auf die Lösung vom Reiche gerichtete Bestrebung. Die Tragik der eidgenössischen Geschichte lag aber in dem Umstande, daß die Schweizer Eidgenossenschaft für sich allein doch nicht lebensfähig war. Die Schweiz lebte im Grunde genommen vom Kampf der Großmächte untereinander. Jede Großmacht suchte die Freundschaft der Schweiz schon um der Flankendeckung willen zu erlangen; noch wichtiger aber erschien es, sich von den Eidgenossen die Erlaubnis zur Anwerbung von Söldnern zu holen. Die Schweiz bot ihrer wachsenden Bevölkerung keinen genügenden Lebensraum, sie konnte nur in Verbindung mit den benachbarten Völkern und Ländern leben und bestehen und sich irgendwie in das europäische System eingliedern. Die Eidgenossenschaft mußte durch Jahrhunderte ihre besten Söhne als Söldner hinausschicken, damit sie für eine fremde Sache, für eine der kämpfenden Großmächte ihr Blut womöglich gegen ihre auf der anderen Seite stehenden Lands-

¹⁾ E. Dürr, Die Bedeutung der Schlacht am Morgarten (Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 48, 1917) S. 157—77. K. Zimmermann, Die Schlacht am Morgarten 1315 (Rhein. Viertelj. 7, 1937) S. 195—214.

leute vergessen. Das war das Schicksal, über das auch der stolze Waffenruhm der tapferen Schweizer Söldner nicht ganz hinwegtäuschen konnte.¹⁾

Nachtrag

Nachdem der Text schon gesetzt war, wurde mir noch die schöne Arbeit von Fritz Zopfi: Die Namen der glarnerischen Gemeinden, Jahrb. d. hist. Ver. d. Kant. Glarus, 50. H., 1941, bekannt. Zopfi stellt S. 70 ff. auf Grund seiner Forschungen den Gang der Besiedlung des Glarner Landes dar, er zeigt das allmähliche Eindringen der Alemannen und den von ihnen durchgeführten Landesausbau. Für Württemberg hat H. Stoll auf Grund der archäologischen Forschung Feststellungen geliefert, die mit den Ergebnissen Zopfis völlig parallel laufen. (Zeitschr. f. Württemberg. Landesgesch. Bd. VI, 1942: Alemannische Siedlungsgeschichte archäologisch betrachtet.)

¹⁾ Vgl. noch die schöne Abhandlung von H. Fehr: Der Ursprung der Eidgenossenschaft in der Zs. f. Schweiz. Recht NF. 61. Bd. S. 169, der vom juristischen Standpunkt aus Stellung nimmt, sowie meine Besprechung in der Z.R.G. 63. G.A.; diese beiden Schriften ergänzen die hier gegebenen Ausführungen.